



Projekt Harmonisierung der Gemeindeschulen

Änderung der Schulordnung im Zusammenhang mit dem Schulstufenwechsel von Lehrpersonen

Kurzfassung

Der Beitritt des Kantons Basel-Stadt zum HarmoS-Konkordat bedingt eine Verlängerung der Primarschule auf sechs Jahre. Aufbauend ab dem Schuljahr 2013/14 wird diese Verlängerung auch an den Gemeindeschulen von Bettingen und Riehen vollzogen.

Die Lehrpersonen, die für die verlängerte Primarschule zusätzlich benötigt werden, sollen zum grössten Teil von den Schulstufen kommen, die durch die Reform aufgelöst werden, von der OS (Orientierungsschule) und der WBS (Weiterbildungsschule).

Damit es für heutige OS- und WBS-Lehrpersonen attraktiv ist, an die Gemeindeschulen zu wechseln, müssen ihnen die Gemeinden vergleichbare Bedingungen bieten wie der Kanton. Zu beachten ist dabei, dass der Wechsel nach Bettingen und Riehen für die Lehrpersonen nicht nur einen Wechsel der Schulstufe, sondern auch einen Wechsel des Arbeitgebers darstellt.

Der Gemeinderat hat daher am 14. Dezember 2010 im Grundsatz beschlossen, den zu den Gemeindeschulen wechselnden Lehrpersonen insgesamt und in Bezug auf die Übergangsregelungen vergleichbare Leistungen zu gewähren, wie sie sie an den kantonalen Primarschulen erhalten würden.

Die Umsetzung dieses gemeinderätlichen Beschlusses bedingt nun Anpassungen und Ergänzungen in der Schulordnung.

Zuständiger Politikbereich: Bildung und Familien

Auskünfte erteilen:

Maria Iselin, Gemeinderätin, Tel. 061 641 59 67

Martina Neumann, Abteilungsleiterin Bildung und Familie,
Tel. 061 646 82 47

Pascale Leuenberger, Leiterin Rechtsdienst, Tel. 061 646 82 58

Juni 2011

A. Einführung.....	3
B. Harmonisierung der Gemeindeschulen - Wechsel der Lehrpersonen.....	3
1. Ausgangslage.....	3
Bildungsrahmenartikel zur Schulharmonisierung	3
Umsetzung im Kanton Basel-Stadt.....	3
Vorbereitung des grossrätlichen Entscheids	4
Kommunale Hoheit über Kindergarten und Primarschule	4
Kommunale Umsetzung der Schulharmonisierung	4
Kommunale Steuergremien.....	4
Wechsel Lehrpersonen.....	5
2. Die kantonale Schulreform	5
3. Das kommunale Projekt	5
4. Notwendige Anpassungen der Anstellungsbedingungen	5
4.1 <i>Kantonale Rahmenbedingungen und Kriterien für den Wechsel der Lehrpersonen</i> ...	6
4.1.1 <i>Kriterien</i>	7
Zweck	7
Geltungsbereich	7
Voraussetzungen für einen Wechsel.....	7
4.2 <i>Kantonales Verfahren für den Wechsel der Lehrpersonen</i>	8
4.3 <i>Kantonaler Termin- und Phasenplan für den Wechsel der Lehrpersonen</i>	9
5. Kommunale Besitzstandsregelungen für die Übergangszeit.....	9
5.1 <i>Ausgangslage Basel-Stadt</i>	9
5.2 <i>Grundsatz bezüglich der Leistungen der Gemeinden</i>	9
6. Änderungen des kommunalen Schulrechts.....	10
6.1 <i>Änderungen der kommunalen Schulordnung</i>	10
6.2 <i>Vorentwurf Änderung des Schulreglements</i>	12
7. Finanzielle Auswirkungen für die Gemeindeschulen.....	12
C. Schlussbemerkungen und Antrag	13

A. Einführung

Die hier vorgestellte Änderung der Schulordnung hat ihre Wurzeln im kantonalen Schulharmonisierungsprojekt. Dieses entstand durch den Beitritt des Kantons Basel-Stadt zum Har-
moS-Konkordat. Das kantonale Projekt Schulharmonisierung hat entscheidenden Einfluss auf das kommunale Projekt Harmonisierung der Gemeindeschulen von Bettingen und Riehen. Im Rahmen dieses Projekts wird u.a. die heute vierjährige Primarschule ab Sommer 2013 schrittweise auf sechs Jahre verlängert. Dies hat weitreichende Konsequenzen für die kommunalisierten Primarschulen. Viele neue Lehrpersonen kommen im Rahmen der Umsetzung an Primarschulen von Bettingen und Riehen und wechseln damit zu einer neuen Arbeitgeberin. Genau dieser Wechsel vom alten Arbeitgeber (in der Regel der Kanton Basel-Stadt) zur neuen Arbeitgeberin (Gemeinde Riehen) wird zurzeit vorbereitet und breit diskutiert. Die einschlägigen Vorbereitungsarbeiten und das erste Produkt "Änderung der Schulordnung" werden in dieser Vorlage dargestellt. Ziel ist es, damit die rechtlichen Voraussetzungen für die Übernahme der heute beim Kanton angestellten Lehrpersonen zu schaffen. Für das Verständnis der nötigen Änderungen werden im Folgenden die Ausgangslage, die notwendigen rechtlichen Anpassungen und erste Hinweise zur Finanzierung beschrieben.

B. Harmonisierung der Gemeindeschulen - Wechsel der Lehrpersonen

1. Ausgangslage

Der Handlungsbedarf in den Gemeinden Bettingen und Riehen entsteht durch die Umsetzung der kantonal beschlossenen Schulharmonisierung an den Gemeindeschulen von Bettingen und Riehen. Im Folgenden sind die relevanten politischen Entscheide und Grundlagen dargestellt. Für die Verlängerung der Primarschulen auf sechs Jahre brauchen die Gemeinden zahlreiche zusätzliche Lehrpersonen. Diese Lehrpersonen werden mehrheitlich von der heutigen Orientierungsschule und teilweise von der Weiterbildungsschule kommen.

Bildungsrahmenartikel zur Schulharmonisierung¹

Im Mai 2006 wurde in einer Volksabstimmung der neue Bildungsrahmenartikel der Bundesverfassung gesamtschweizerisch deutlich angenommen. Alle Stände stimmten dem Artikel, der eine Harmonisierung der Schulen der Volksschulstufen aller Kantone vorsieht, deutlich zu. Im Kanton Basel-Stadt lag die Zustimmung bei 92%.

Umsetzung im Kanton Basel-Stadt

Im Mai 2010 beschloss der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt², wie die Schulharmonisierung in unserem Kanton umgesetzt werden solle. Er fasste dazu drei Beschlüsse:

¹ Bundesbeschluss über die Neuordnung der Verfassungsbestimmungen zur Bildung vom 16. Dezember 2005

- Beitritt zum Konkordat HarmoS³
- Beitritt zum Konkordat Sonderpädagogik⁴
- Revision des Schulgesetzes BS

Die Akzeptanz der drei Teilgeschäfte zeigte sich in der hohen Zustimmung im Grossen Rat und in der Tatsache, dass kein Referendum gegen die Grossratsbeschlüsse ergriffen wurde.

Vorbereitung des grossrätlichen Entscheids

Diese gute Akzeptanz mag damit zusammenhängen, dass die Beschlüsse des Grossen Rats das Ergebnis einer mehrjährigen öffentlichen Debatte darstellen, die 2003 mit der Aufteilung der Weiterbildungsschule in zwei Leistungszüge begann. Mit dieser Aufteilung war der Auftrag an den Regierungsrat verbunden, innert fünf Jahren die Volksschullaufbahn umfassend zu überprüfen. Es folgte die Diskussion über den oben erwähnten Bildungsartikel. 2007 wurde der „Entwicklungsplan“ für die Basler Schulen, der die Grundlinien einer künftigen Reform skizzierte, breit diskutiert und 2008/09 ging die Vorlage für die Harmonisierung in eine breite Vernehmlassung.

Kommunale Hoheit über Kindergarten und Primarschule

Seit Sommer 2009 sind die vormals kantonalen Primarschulen von Bettingen und Riehen kommunalisiert. Die Stufen des zweijährigen Kindergartens und der vierjährigen Primarschule befinden sich somit schon heute in der Verantwortung der Gemeinden. Mit dem Ausbau der Primarschule auf sechs Jahre und der Zusammenfassung mit dem zweijährigen Kindergarten in die neue „Primarstufe“ tragen die Gemeinden in Zukunft die Verantwortung für die ersten acht Jahre der harmonisierten Volksschule.

Kommunale Umsetzung der Schulharmonisierung

Die die Primarstufe betreffenden Teile der Schulharmonisierung müssen daher in den Gemeinden unter gemeindlicher Leitung umgesetzt werden. Es geht dabei insbesondere um die Verlängerung der Primarschule auf sechs Jahre. Die Umsetzung und Ausgestaltung in Bettingen und Riehen orientiert sich an der kantonalen Entwicklung und erfolgt innerhalb des vom Kanton gesetzten Rahmens. In der kantonalen Projektleitungsgruppe haben zwei Mitglieder aus der kommunalen Projektorganisation Einsitz. Dadurch ist eine gute Zusammenarbeit gewährleistet (siehe Ziff. 3).

Kommunale Steuergremien

Die Leitungsstrukturen der Gemeindeschulen sind im „Vertrag betreffend die Zusammenarbeit der Gemeinden Bettingen und Riehen für den Betrieb und die Finanzierung ihrer Schu-

² Ratschlag „Gesamtschweizerische und regionale Harmonisierung der Schulen (Bildungsraum Nordwestschweiz) vom 16. Dezember 2009“

³ Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) vom 14. Juni 2007

⁴ Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik vom 25. Oktober 2007

len (Schulvertrag)⁵ geregelt. Analog dazu erfolgt auch die Umsetzung der Schulharmonisierung in Bettingen und Riehen. Eine Projektorganisation leistet die Umsetzung für beide Gemeinden (siehe Ziff. 3).

Wechsel Lehrpersonen

Für die Verlängerung der Primarschulen von heute vier auf neu sechs Jahre benötigen sowohl die Stadt Basel als auch die Gemeinden zahlreiche zusätzliche Lehrpersonen. Diese Lehrpersonen werden mehrheitlich von der heutigen Orientierungsschule und teilweise von der Weiterbildungsschule kommen, die es in der heutigen Form nach der Reform nicht mehr geben wird. Die Stufen der Orientierungs- und Weiterbildungsstufen werden durch die neue Sekundarstufe mit drei Leistungszügen abgelöst (siehe Ziff. 4).

2. Die kantonale Schulreform

Informationen zu den Zielen der kantonalen Schulreform, zum geplanten Vorgehen und zur Projektorganisation sind auf der kantonalen Homepage zur Schulharmonisierung ausführlich dargestellt (siehe <http://www.ed-bs.ch/bildung/harmonisierung>).

3. Das kommunale Projekt

Im kommunalen Projekt wird die Anpassung und Umsetzung der kantonalen Vorgaben für die Gemeindeschulen geleistet. Der kommunale Projektauftrag wurde von den Gemeinderäten von Bettingen und von Riehen am 14. Dezember 2010 verabschiedet. Er schildert die Ausgangslage des Projekts, nennt die relevanten Zielsetzungen, nimmt die Aufteilung des Projekts in verschiedene Projektphasen vor, nennt Schnittstellen und Abgrenzungen, stellt die Projektorganisation dar, benennt die gewünschten Produkte und Ergebnisse, macht Aussagen zum Zeitplan, zu den Kosten, zur Kommunikation und beinhaltet eine Analyse möglicher Risiken und Stolpersteine.

Eine Kurzfassung dieses Projektauftrags und weitere Informationen zum kommunalen Projekt finden sich unter: <http://www.riehen.ch/de/bildungfamilie/schulharmonisierung>

4. Notwendige Anpassungen der Anstellungsbedingungen

Der Kanton möchte möglichst viele der zusätzlichen Lehrpersonenstellen an der verlängerten Primarschule mit Lehrpersonen aus den auslaufenden Schulen OS und WBS besetzen. Er hat für die Lehrpersonen deshalb attraktive Übergangsbedingungen definiert. Die Gemeinden müssen den von der OS und WBS an die Gemeindeschulen wechselnden Lehrpersonen vergleichbare Bedingungen bieten wie der Kanton. Es werden sich diese Lehrpersonen sonst kaum überzeugen lassen, den Arbeitgeber zu wechseln und Gemeindeangestellte zu werden. Der Gemeinderat von Riehen hat daher am 14. Dezember 2010 beschlossen, den zu den Gemeindeschulen wechselnden Lehrpersonen insgesamt und in Be-

⁵ RiE 411.500

zug auf die Übergangsregelungen vergleichbare Leistungen wie in den kantonalen Primarschulen zu gewähren.

4.1 Kantonale Rahmenbedingungen und Kriterien für den Wechsel der Lehrpersonen

Die kantonalen Rahmenbedingungen und Kriterien bilden die Grundlage für die Lösungen an den Gemeindeschulen.

Problemstellung

OS-Lehrpersonen, die einen Stufenwechsel auf die Primarstufe vornehmen, werden mehr Lektionen als vorher unterrichten. Zudem müssen sie allenfalls das Kollegium und den Arbeitsort wechseln und sich und ihren Unterricht auf Schülerinnen und Schüler einer anderen Altersgruppe ausrichten.

Wenn mit dem Stufenwechsel zusätzlich eine Lohneinbusse verknüpft wäre, wären nur wenige Lehrpersonen bereit, freiwillig die Stufe zu wechseln. Sie müssten gegen ihren Willen vom Erziehungsdepartement versetzt werden. Die Qualität von Schule und Unterricht ist aber in grossem Ausmass von der positiven Einstellung der Lehrpersonen zu ihrer Arbeit, zur Schule und zu den Lernenden abhängig. Für die Schülerinnen und Schüler ist es entscheidend, dass die Lehrpersonen weiterhin ihre Aufgaben motiviert und engagiert erfüllen. Es ist deshalb wichtig, dass der im Rahmen der Schulharmonisierung nötige Personalwechsel an den Schulen möglichst einvernehmlich erfolgt.

Verfahren

Dieses Einvernehmen wird erreicht, indem das Verfahren des Personalwechsels transparent und gerecht ausgestaltet wird und die Rahmenbedingungen klar kommuniziert werden. Der Prozess wird begleitet durch eine breite Information und Beratung für alle Lehrpersonen und Schulleitungen. Beim Verfahren wird berücksichtigt, dass mit einem Wechsel an die Gemeindeschulen ein Arbeitgeberwechsel verbunden ist (siehe Kapitel 4.2).

Bevor das eigentliche Verfahren beginnt, soll den Lehrpersonen und Schulleitungen ein Bild vermittelt werden; erstens von der pädagogischen Ausgestaltung der neuen Primarstufe und Sekundarschule, zweitens von den Arbeitsbedingungen an den beiden neuen Schulstufen (kantonale Vorgaben bezüglich Unterrichtsberechtigungen (siehe Kapitel 4.1.1), Übergangslösungen in Bezug auf Lohn etc.) und drittens vom Pensenbedarf an den einzelnen Stufen und Schulen.

Zur Gleichbehandlung der verschiedenen Wünsche der Lehrpersonen bezüglich Wechsel wurden vom Leiter des kantonalen Teilprojekts Personal und einer Arbeitsgruppe⁶ sogenannte Kriterien für den Wechsel der Lehrpersonen erarbeitet. Diese wurden bei den Lehrpersonen, den Schulsynoden und den Verantwortlichen der Gemeindeverwaltung in eine Anhörung gegeben.

⁶ Bestehend aus drei kantonalen Schulleitungen (Kindergarten, Primarschule, Sekundarstufe I), einer Stufenleitung, einer KROS-Vertretung [Konferenz der Rektorin und der Rektoren der Oberen Schulen (KROS)], einer Gemeindevertretung, zwei Vertretungen der Synoden und einer Vertretung aus dem Bereich Personal des Erziehungsdepartements

4.1.1 Kriterien

Zweck

Die Kriterien sind einerseits eine Grundlage für die Entscheidungsfindung der Lehrpersonen. Sie dienen ihnen als Orientierung, um ihre Präferenzen zu formulieren bzw. eine Priorisierung betreffend Stufe, Schulleitung, Team und Standort vorzunehmen. Auch ganze Teams können ihre Bereitschaft zu einem Wechsel zeigen. Die Kriterien sind sowohl Grundlage zur Findung einvernehmlicher Lösungen als auch für die Regelung von nicht einvernehmlich zu lösenden Fällen. Andererseits dienen sie einem einheitlichen Verfahren, indem die vielen Entscheidungen nach den gleichen Regeln getroffen werden. Daher sind sie in einer Reihenfolge geordnet. Im Entscheidungsprozess kommt nur bei Nichteinhaltung des ersten Kriteriums das nächste zum Zug. Die Kriterien kommen somit entlang eines Entscheidungsbaums zur Anwendung. Es gibt Kriterien, die vorbehaltlos erfüllt sein müssen (Ausbildung) und solche, die neben anderen ebenfalls mitentscheidend sind. Nebst den Kriterien, die den Entscheidungsprozess für die einzelnen Lehrpersonen betreffen, gibt es allgemeine Kriterien für die Schule. Damit der Unterricht in allen Schulen garantiert werden kann, muss beim Wechsel auch der Bedarf an den einzelnen Schulen berücksichtigt werden.

Geltungsbereich

Die Kriterien gelten nur für unbefristet angestellte Lehrpersonen. Befristet angestellte Lehrpersonen haben keinen vertraglichen Anspruch auf einen unbefristeten Vertrag. Sie können jedoch im Rahmen der Wechselgespräche Präferenzen betreffend Team und Standort angeben.

Voraussetzungen für einen Wechsel

Das Verfahren für den Personalwechsel der unbefristet angestellten Lehrpersonen wird auf die formalen Qualifikationen, d.h. auf die Diplome abgestellt. Der Wechsel der Lehrpersonen an die Primar- und Sekundarschule soll so erfolgen, dass die Lehrpersonen für die künftige Schule langfristig gesehen optimal qualifiziert und diplomiert sind.

Vom Kanton wurde definiert, welche Unterrichtsberechtigungen gelten bzw. über welche Diplome die amtierenden Lehrpersonen verfügen müssen, um auf den neuen Schulstufen zu unterrichten.

Grundsätze für die nachfolgend definierten formalen Anforderungen sind⁷:

- Die Lehrpersonen verfügen in der Regel über einen von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkannten oder über einen im Sinne der Vorgängerausbildung äquivalenten formalen Ausbildungsabschluss für die entsprechende Schulstufe.
- Primarlehrpersonen und Kindergartenlehrpersonen verfügen in der Regel über eine Generalistenausbildung.
- Fachgruppenlehrkräfte, Fachlehrkräfte und Monofachlehrkräfte sind grundsätzlich in den Fächern, für die sie ausgebildet sind, unterrichtsberechtigt.

⁷ Die detaillierten formalen Anforderungen für die neuen Schulstufen wurden im Rahmen des kantonalen Projekts definiert und stehen den Verantwortlichen der Gemeinde zur Verfügung.

- Lehrpersonen an den Spezialangeboten verfügen über ein pädagogisches Stufendiplom und über einen Abschluss in Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung respektive Schulische Heilpädagogik).

Quelle und weitere Informationen zu den Wechselkriterien finden sich unter:

<http://www.schulharmonisierung-bs.ch/personal/verfahren-wechsel-lehrpersonen/>

4.2 Kantonales Verfahren für den Wechsel der Lehrpersonen

Im kantonalen Verfahren wird auch der Wechsel von Lehrpersonen an die Gemeindeschulen geregelt. Lehrpersonen können zu einem Wechsel an die Gemeindeschulen und den damit verbundenen Wechsel des Arbeitgebers nicht gezwungen werden.

Die Verantwortlichen der Gemeindeverwaltung waren bei der Erarbeitung des kantonalen Verfahrens beteiligt.

Für den Personaltransfer im Rahmen der Schulstrukturanpassungen wurden zuhanden der Schulleitungen verschiedene Informationen erarbeitet, die als Grundlage für den Entscheidungsprozess dienen sollen. Eine dieser Grundlagen sind die Kriterien für die Zuteilung mit allen relevanten Faktoren (Präferenzen, Qualifikationen, Alter, Ort etc.). Die Kriterien sollen eine hohe Akzeptanz erreichen und Transparenz für den Transfer bei Schulleitungen und Lehrpersonen schaffen.

In einem ersten Schritt führen die abgebenden Schulleitungen auf Basis der Kriterien, eines Gesprächsleitfadens sowie einer ersten Beschreibung der Schulstufen (sog. Porträts) mit jeder unbefristet und befristet angestellten Lehrperson ein „Wechselgespräch“. Ziele der Wechselgespräche sind: Interesse bei Lehrpersonen an einem Wechsel wecken, Attraktivität der neuen Schule vermitteln und hohe Freiwilligkeit erreichen. Aufgrund ihrer Führungserfahrung, der erforderlichen formalen Qualifikationen, den von den Lehrpersonen angegebenen Präferenzen für Schulstufe, Schulleitung, Teams und Standort sowie auf der Basis der Kriterien für den Wechsel schätzen die Schulleitungen die Eignung der Lehrpersonen für eine Schulstufe ein und geben für die Lehrpersonen ihrer Schule eine Empfehlung ab. Diese Empfehlung geht an die Leitung OS/WBS innerhalb der Volksschulleitung. Die Schulleiterinnen und Schulleiter werden auf diese Gespräche vorbereitet (Information, Schulung, Beratung, Auftrag und Gesprächsleitfaden).

In einem zweiten Schritt überprüfen die zukünftigen Stufenleitungen Primar und Sek I innerhalb der Volksschulleitung und die Leitung Gemeindeschulen diese Wechselempfehlungen. Aus einer Gesamtsicht heraus werden sie - über die Empfehlung der Schulleitungen hinaus - auch die Zusammensetzung der Kollegien an den neuen Standorten sowie den genauen Bedarf an Klassen- und Fachlehrpersonen pro Schule berücksichtigen.

Da es sich beim Wechsel der Lehrpersonen an die Gemeindeschulen um einen Wechsel des Arbeitgebers handelt, werden dafür das Verfahren und die Rollen und Entscheidungsbefugnisse der einzelnen Akteure noch genau festgelegt.

Quelle und weitere Informationen zum Wechselverfahren finden sich wiederum unter:

<http://www.schulharmonisierung-bs.ch/personal/verfahren-wechsel-lehrpersonen/>.

4.3 Kantonaler Termin- und Phasenplan für den Wechsel der Lehrpersonen

Im Zeitraum von Oktober bis Dezember formulieren die Lehrpersonen ihre Wünsche bezüglich ihres neuen Arbeitsorts. Dann können sie sich auch für einen Wechsel an einen Schulstandort in Bettingen und Riehen und somit an die Gemeindeschulen aussprechen. Um sich entscheiden zu können, brauchen die Lehrpersonen zu diesem Zeitpunkt einen Überblick über die Leistungen der Gemeinden.

Gemäss kantonalem Terminplan finden im Zeitraum zwischen 24. Oktober bis 2. Dezember 2011 die Wechselgespräche der abgebenden Schulleitungen mit den unbefristet und befristet angestellten Lehrpersonen statt. Zu diesem Zeitpunkt müssen deshalb die Übergangsbestimmungen für die Lehrpersonen, die einen Wechsel in die Gemeindeschulen ins Auge fassen, bekannt sein.

5. Kommunale Besitzstandsregelungen für die Übergangszeit

Sollen die Gemeindeschulen ein attraktiver Arbeitsort für wechselnde Lehrpersonen sein, müssen die kommunalen Leistungen denen des Kantons entsprechen.

5.1 Ausgangslage Basel-Stadt

Im Kanton gelten für alle unbefristet angestellten Lehrpersonen, die einen Wechsel vollziehen, folgende Übergangsregelungen:

1. Lehrpersonen, die zum Zeitpunkt des Wechsels von Basel-Stadt angestellt sind, behalten beim Wechsel ihren unbefristeten Anstellungsvertrag beim Erziehungsdepartement und den Beschäftigungsgrad.

Die befristet angestellten Lehrpersonen sind von diesem Verfahren nicht betroffen, denn befristet angestellte Lehrpersonen mit Stellenantritt ab August 2010 für OS und WBS haben keinen Anspruch auf eine unbefristete Anstellung. Sie können jedoch im Rahmen der Wechselgespräche Präferenzen betreffend Schulleitungen, Teams und Standorte angeben und erhalten direkt einen befristeten oder unbefristeten Vertrag für die neue Stufe, sofern sie die Ausbildungsvoraussetzungen erfüllen und eine Stelle frei ist.

2. Für die Lehrpersonen, die von der OS oder WBS in die Primarstufe wechseln, gilt im Kanton eine vorteilhafte Übergangsregelung: Während den Schuljahren 2011/12 bis und mit 2020/21 bleiben aufgrund der Regelung in der vom Regierungsrat erlassenen Mischpensenverordnung bei diesen Wechseln die bisherige Lohnklasse und Stufenentwicklung gleich. Ab dem Schuljahr 2021/22 wird ihnen der Frankenbesitzstand gewährt.

5.2 Grundsatz bezüglich der Leistungen der Gemeinden

Um den Lehrpersonen den Wechsel an die Gemeindeschulen zu ermöglichen, werden ihnen gemäss Beschluss des Gemeinderats Riehen vom 14. Dezember 2010 insgesamt und in Bezug auf die Übergangsregelungen vergleichbare Leistungen wie in den kantonalen Primarschulen angeboten.

Dazu braucht es in den kommunalen Rechtsgrundlagen Übergangslösungen. Nach Abwägung der Vor- und Nachteile einer „Einpassung“ der an die Gemeindeschulen wechselnden Lehrpersonen ins kommunale Lohnsystem wird eine *identische Entlöhnung entsprechend dem kantonalen System* vorgezogen. Der Verlauf der Lohnkurven beim Kanton und bei der Gemeinde Riehen ist zu unterschiedlich, um eine Vergleichbarkeit der individuellen Entlöhnung bewirken zu können⁸. Es empfiehlt sich deshalb, den wechselnden OS- bzw. WBS-Lehrpersonen Besitzstand analog den kantonalen Regelungen zu gewähren.

Auch der Ablauf der Wechselentscheidung wird in den Gemeinden nahezu gleich verlaufen wie im Kanton. Die Details des Verfahrens werden auf der Stufe der Projektleitung noch geklärt werden.

Der genaue Bedarf an Lehrpersonen für das nächste Schuljahr und pro Schulstufe wird vor den Sommerferien 2011 festgelegt.

6. Änderungen des kommunalen Schulrechts

6.1 Änderungen der kommunalen Schulordnung

Im Zusammenhang mit der damaligen Kommunalisierung der Primarschule mussten verschiedene Übergangsbestimmungen sowie Besitzstandsregelungen für die übernommenen Primarschullehrpersonen in die neue Schulordnung (§§ 33 bis 46 Schulordnung vom 25. März 2009, SchulO) sowie das neue Schulreglement (§§ 45 bis 55 Schulreglement vom 16. Juni 2009) integriert werden.

Der Wechsel der Lehrpersonen der Orientierungsschulen und Weiterbildungsschulen zur neuen Primarstufe der Gemeindeschulen bedingt nun ebenfalls den Erlass von Übergangsbestimmungen bzw. Besitzstandsregelungen. Sie orientieren sich dabei stark an den kantonalen Besitzstandsregelungen für die Lehrpersonen, welche an eine vom Kanton geführte Primarstufe wechseln. Die neuen Übergangsbestimmungen in der Schulordnung im Zusammenhang mit der Harmonisierung werden unter dem Titel „Übernahme von Lehrpersonen und Schulleitungen im Rahmen der Schulharmonisierung“ in den §§ 45a bis 45m eingefügt (siehe Beilage „Synopsis Schulordnung“).

Die Besitzstandsregelungen (§§ 45a bis 45h) betreffend Lohn, Teuerungsausgleich, unbefristetes Arbeitsverhältnis, Beschäftigungsgrad, Dienstaltersgeschenk, altrechtliches Dienstaltersgeschenk und Altersentlastung kommen nur für Lehrpersonen der Orientierungsschulen und Weiterbildungsschulen zur Anwendung, welche im Schuljahr 2013/2014 beim Kanton unbefristet angestellt wären und die im Rahmen der Harmonisierung zur Primarstufe bzw. zu den Gemeindeschulen wechseln (§ 45a). Dies gilt auch, wenn eine Lehrperson konkret erst mit der Auflösung der Orientierungsschule (Ende Schuljahr 2014/2014) bzw. der Weiterbildungsschule (Ende Schuljahr 2016/2017) wechselt. Entscheidend ist somit der Arbeitsvertrag, welchen alle vom Wechsel betroffenen Lehrpersonen im 2012 erhalten. Für den Wechsel zur Gemeinde Riehen kommt es somit auf den Arbeitsvertrag an, welchen die

⁸ Namentlich verläuft die Lohnkurve im Lohnsystem der Gemeinde Riehen am Anfang steiler und später flacher als im System des Kantons.

Lehrpersonen der Orientierung- und Weiterbildungsstufe per Schuljahr 2013/2014 von den Gemeindeschulen erhalten werden.

Gemäss dem Grundsatzentscheid des Gemeinderats vom 14. Dezember 2010 sehen für die oben erwähnten Lehrpersonen die Besitzstandsregelungen betreffend Entlöhnung (§ 45b) wie folgt aus: Für die Schuljahre 2011/2012 bis 2020/2021 werden die Lehrpersonen gemäss § 4a der *kantonalen Verordnung* betreffend Mischpensen und somit gemäss der *Lohnklasse und Stufe des Kantons* entlohnt, in welcher sie im Zeitpunkt der Übernahme durch die Gemeindeschulen eingereiht waren. Der individuelle Lohn entwickelt sich in den folgenden Jahren gemäss dem im *kantonalen Lohnrecht* festgelegten Lohnsystem weiter. Ab Beginn des Schuljahres 2021/2022 wird für diese Lehrpersonen anschliessend der frankemässige Besitzstand gewährt. Er gilt bis zum Zeitpunkt, in welchem die Entlöhnung der Lohnkurve C des zutreffenden Anforderungsniveaus gemäss Lohnordnung der Gemeinde Riehen entspricht. Dieser Sachverhalt dürfte kaum eintreffen.

Was den Teuerungsausgleich betrifft, erhalten die Lehrpersonen, denen Besitzstand gemäss § 45a gewährt wird, für die Schuljahre 2011/2012 bis 2020/2021 den gleichen Teuerungsausgleich wie die beim Kanton angestellten Lehrpersonen. Ab dem Schuljahr 2021/2022 richtet sich der Teuerungsausgleich dann nach § 37 Abs. 2 der Lohnordnung (§ 45c).

Die beim Kanton unbefristet angestellten Lehrpersonen erhalten einen unbefristeten Arbeitsvertrag der Gemeindeschulen (§ 45d), in welchem grundsätzlich der Beschäftigungsgrad gewährt werden soll, den sie vor dem Wechsel beim Kanton hatten (§ 45e). Kann dieser im Ausnahmefall aufgrund von betrieblichen Gegebenheiten in den Gemeindeschulen nicht vollumfänglich gewährt werden, so wird ein Arbeitsvertrag mit einem tieferen Beschäftigungsgrad vereinbart, sofern eine vom Wechsel betroffene Lehrperson damit einverstanden ist. Kann der betroffenen Lehrperson in einem späteren Zeitpunkt eine Pensenerhöhung bis zu jenem Beschäftigungsgrad angeboten werden, welchen sie in ihrem ursprünglichen Arbeitsvertrag beim Kanton hatte, so wird ihr für diese Pensenerhöhung Besitzstand gemäss § 45b gewährt. Für Lehrpersonen, welche beim Wechsel zu den Gemeindeschulen den gleichen Beschäftigungsgrad wie beim Kanton behalten, kommen bei späteren Pensenerhöhungen die Besitzstandsregelungen gemäss § 45b nicht zur Anwendung.

Was den Besitzstand für das Dienstaltersgeschenk und das altrechtliche Dienstaltersgeschenk betrifft, gelten die Übergangsbestimmungen der Kommunalisierung sinngemäss auch für die Harmonisierung (§ 45f und 45g). Die Altersentlastung richtet sich indessen bis zur Pensionierung nach den kantonalen Regelungen (§ 45h).

Für Lehrpersonen, welche ab dem Schuljahr 2010/2012 *befristet* angestellt wurden oder werden, gilt das Wechselverfahren nicht (§ 45i). Die Besitzstandsregelungen gemäss §§ 45a bis 45h kommen für diese Lehrpersonen nicht zur Anwendung.

Was die Urlaubs- und Lektionenkonti der Lehrpersonen betrifft, gelten die gleichen Übergangsbestimmungen wie bei der Kommunalisierung, sowohl für die unbefristet als auch befristet beim Kanton angestellten Lehrpersonen (§ 45l). Zudem werden die Lehrpersonen in den Anschlussvertrag der Gemeinde Riehen mit der Pensionskasse Basel-Stadt aufgenommen (§ 45m).

Die detaillierte Überprüfung und Angleichung der Ferienregelung für die Lehrpersonen der Gemeindeschulen mit der kantonalen Ferienregelung ist noch in Arbeit.

6.2 Vorentwurf Änderung des Schulreglements

Zum besseren Verständnis der notwendigen Besitzstands- und Übergangsregelungen liegt bereits ein Vorentwurf des vom Gemeinderat zu erlassenden Schulreglements vor (Beilage 3). Die Änderungen des Schulreglements werden definitiv verabschiedet, sobald die vom Einwohnerrat beschlossenen Änderungen der Schulordnung rechtskräftig geworden sind.

7. Finanzielle Auswirkungen für die Gemeindeschulen

Der Personalbedarf wird in quantitativer und fachlicher Hinsicht voraussichtlich bis Ende 2011 geklärt. Auch die räumlichen und betrieblichen Erfordernisse für die harmonisierten Gemeindeschulen stehen erst zu einem späteren Zeitpunkt definitiv fest. Aus diesem Grund können die finanziellen Auswirkungen für die Gemeindeschulen zum heutigen Zeitpunkt noch nicht ermittelt werden. Es versteht sich aber von selbst, dass die Harmonisierung der Schulen mit zwei zusätzlichen Primarschuljahren bei den Gemeindeschulen zu erheblichen Mehrkosten führt.

Mit der Realisierung der vom Kanton im Schulgesetz vorgegebenen Schulharmonisierung findet - was die Verlängerung der Primarschule um zwei Jahre betrifft - eine *Aufgabenverschiebung* von der gegenwärtig kantonal geführten Orientierungsschule zu den Gemeindeschulen statt. Hinzu kommen qualitative kantonale Vorgaben für den Schulbetrieb, einschliesslich der Sonderpädagogik (Förderung und Integration). Weiter wurden für die Umsetzung des Harmonisierungsprojekts kantonale Rahmenbedingungen definiert, so etwa hinsichtlich der Besitzstandsregelung für die zur Primarstufe wechselnden OS-Lehrpersonen. Für diesen Aufgaben- und Kostenzuwachs der Gemeinden werden gestützt auf die *Vereinbarung betreffend die kommunalen Kindergärten und Primarschulen zwischen dem Kanton Basel-Stadt und den Gemeinden Bettingen und Riehen vom 17. Februar 2009*⁹ vom Kanton zu leistende *Ausgleichszahlungen* festzulegen sein, solange noch keine Anpassung der Kantonssteuerquote gemäss § 9 des Finanz- und Lastenausgleichsgesetzes¹⁰ erfolgt. Nach Auffassung der Gemeinderäte von Bettingen und Riehen macht es Sinn, vorläufig mit dem Instrument der Ausgleichszahlungen auf die erweiterten Aufgaben und Lasten der Gemeinden zu reagieren, bis Erfahrungswerte über die Höhe der effektiven Mehrbelastungen vorliegen. Eine Gesamtrevision des Finanz- und Lastenausgleichs mit Anpassung der Kantonssteuerquote im kantonalen Steuergesetz kann aus Sicht der Gemeinden ab 2018 ins Auge gefasst werden.

Finanztechnisch betrachtet wird sich der für die Gemeinde Riehen entstehende finanzielle Aufwand für die harmonisierten Gemeindeschulen in der Produktgruppe 4, Bildung und Familie, niederschlagen. Die vom Kanton zur Finanzierung des Mehraufwands zu leistenden Ausgleichszahlungen werden - wie die Steuereinnahmen - bei den sog. „neutralen Erlösen“

⁹ RiE 412.100

¹⁰ SG 170.600

abgebildet. Der geltende Leistungsauftrag mit Globalkredit dauert noch bis Ende 2012. Die laufenden Projektarbeiten für die Harmonisierung der Gemeindeschulen sowie erste Umsetzungsschritte im Schuljahr 2012/13 (z.B. Einführung des Frühfranzösisch) werden einen *Nachkredit* erforderlich machen. Der Gemeinderat wird noch in diesem Jahr dem Einwohnerrat eine entsprechende Vorlage unterbreiten. Für den nächsten Schritt - die *Erneuerung des Leistungsauftrags* mit Globalkredit für die Jahre 2013ff - müssen dann im ersten Halbjahr 2012 die nötigen Grundlagen und Planzahlen vorliegen. Dies wird gemäss dem aktuellen Projektstand möglich sein. Parallel dazu laufen die Verhandlungen mit dem Kanton zur Festlegung der Ausgleichszahlungen.

C. Schlussbemerkungen und Antrag

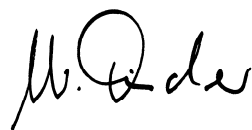
Die Gemeindeschulen Bettingen und Riehen bereiten sich auf die bevorstehenden Veränderungen der Volksschule vor. Zielstrebig und sorgfältig werden die erforderlichen strukturellen, räumlichen und betrieblichen Voraussetzungen geschaffen, um gut in die Reform starten zu können. Entscheidend für die Qualität der Schulen sind indessen die Lehrpersonen. Ihnen sollen für die Erfüllung ihrer Aufgaben entsprechend gute Arbeitsbedingungen geboten werden. Was die Entlohnung betrifft, gilt es, mit den vom Kanton geführten Stadtschulen gleichzuziehen. Dazu bedarf es der rechtlichen Grundlagen, die mit dieser Vorlage geschaffen werden sollen.

Der Gemeinderat Riehen beantragt dem Einwohnerrat, die Änderungen der Schulordnung gemäss beigefügtem Beschlussesentwurf zu beschliessen.

Riehen, 31. Mai 2011

Gemeinderat Riehen

Der Präsident:



Willi Fischer

Der Gemeindeverwalter-Stellvertreter:



Urs Denzler

Beigefügt:

Entwurf des Änderungsbeschlusses zur Schulordnung

Beilagen:

1. Kommentar zur Änderung der Schulordnung
2. Synopse zu den beantragten Änderungen der Schulordnung
3. Synopse zu den vorgesehenen Änderungen des Schulreglements; Vorentwurf
4. Broschüre bestehendes Schulrecht der Gemeinden Bettingen und Riehen

Ordnung für die Schulen der Gemeinden Bettingen und Riehen (Schulordnung)

Änderung vom ...

Der Einwohnerrat Riehen beschliesst auf Antrag des Gemeinderats sowie der Sachkommission Bildung und Familie:

I.

Die Ordnung für die Schulen der Gemeinden Bettingen und Riehen (Schulordnung) vom 25. März 2009 wird wie folgt geändert:

Nach § 37 erhält der Titel „2. Einreihung des Personals der Gemeindeschulen“ folgende neue Fassung:

2. Einreihung des Personals der Gemeindeschulen im Rahmen der Kommunalisierung der Primarschulen

Nach § 45 werden folgende neue Titel und Paragraphen eingefügt:

3. Übernahme von Lehrpersonen im Rahmen der Schulharmonisierung

A. Beim Kanton unbefristet angestellte Lehrpersonen

Grundsatz Besitzstand

§ 45a. Beim Kanton unbefristet angestellten Lehrpersonen, die in den Schuljahren 2011/12 bis 2020/21 aufgrund der Schulharmonisierung (Aufhebung der Orientierungs- und Weiterbildungsschule) von den Gemeindeschulen übernommen werden, wird Besitzstand gemäss den §§ 45b bis 45h und §§ 45 l und 45m gewährt.

² Für den Besitzstand bedarf es eines unbefristeten Arbeitsvertrags der Gemeindeschulen per Schuljahr 2013/2014.

³ Der Besitzstand wird zudem gewährt, wenn

- a) Lehrpersonen per Schuljahr 2013/2014 zunächst einen unbefristeten Arbeitsvertrag der vom Kanton geführten Primarschulen erhalten und zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens aber für das Schuljahr 2020/2021 von den Gemeindeschulen angestellt werden.
- b) Lehrpersonen per Schuljahr 2013/2014 zunächst einen unbefristeten Arbeitsvertrag der vom Kanton geführten Sekundarstufe I erhalten und zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens aber für das Schuljahr 2020/2021 von den Gemeindeschulen angestellt werden.

Besitzstand Entlöhnung

§ 45b. Wird Lehrpersonen gemäss § 45a Besitzstand gewährt, so werden sie für die Schuljahre 2011/2012 bis 2020/2021 gemäss § 4a der Verordnung betreffend Mischpensen¹¹ bzw. gemäss der Lohnklasse und Stufe des Kantons entlöhnt, in welcher sie im Zeitpunkt der Übernahme durch die Gemeindeschulen eingereiht waren.

¹¹ Verordnung betreffend die Mischpensen vom 27. Mai 1997 (Mischpensenverordnung, SG 164.540)

² Der individuelle Lohn entwickelt sich für die Schuljahre 2011/2012 bis 2020/2021 gemäss dem im kantonalen Lohnrecht festgelegten Lohnsystem weiter.

³ Ab Beginn des Schuljahres 2021/2022 wird ihnen der frankenmässige Besitzstand weiter gewährt. Er gilt bis zum Zeitpunkt, in welchem die Entlöhnung der Lohnkurve C des zutreffenden Anforderungsniveaus gemäss Lohnordnung der Gemeinde Riehen entspricht.

Teuerungsausgleich

§ 45c. Für die Schuljahre 2011/2012 bis 2020/2021 erhalten Lehrpersonen, denen Besitzstand gemäss § 45a gewährt wird, den gleichen Teuerungsausgleich wie beim Kanton angestellte Lehrpersonen.

² Ab dem Schuljahr 2021/2022 richtet sich der Teuerungsausgleich nach § 37 Abs. 2 der Lohnordnung.

Arbeitsverhältnis

§ 45d. Beim Kanton unbefristet angestellte Lehrpersonen, die gemäss § 45a von den Gemeindeschulen übernommen werden, erhalten bei der Übernahme einen unbefristeten Arbeitsvertrag.

Beschäftigungsgrad

§ 45e. Der Beschäftigungsgrad, welcher gemäss Arbeitsvertrag beim Kanton vor der Übernahme vereinbart war, wird im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten weiter gewährt.

² Kann der Beschäftigungsgrad gemäss Abs. 1 in Ausnahmefällen im Zeitpunkt der Übernahme nicht gewährt werden, so wird ein Arbeitsvertrag mit einem geringeren Beschäftigungsgrad vereinbart.

³ Kann der betroffenen Lehrperson zu einem späteren Zeitpunkt eine Pensenerhöhung angeboten werden, so wird ihr für diese Pensenerhöhung bis zur Höhe des ursprünglichen Beschäftigungsgrads Besitzstand gemäss § 45b gewährt.

⁴ Für Lehrpersonen, die beim Wechsel zu den Gemeindeschulen den bisherigen Beschäftigungsgrad behalten, kommen bei Pensenerhöhungen die Besitzstandsregelungen gemäss § 45b nicht zur Anwendung.

Besitzstand Dienstaltersgeschenk

§ 45f. Die Dienstjahre, welche die Lehrpersonen im Zeitpunkt der Übernahme gemäss kantonalem Lohngesetz erfüllt haben, werden für die Berechnung der Treueprämie gemäss Lohnordnung voll angerechnet.

² Für die Berechnung und den Bezug gilt § 52 des Schulreglements sinngemäss.

Besitzstand altrechtliches Dienstaltersgeschenk des Kantons Basel-Stadt

§ 45g. Es gilt die Regelung von § 45 sinngemäss.

Besitzstand Altersentlastung

§ 45h. Lehrpersonen, die im Zeitpunkt der Übernahme eine Altersentlastung hatten, erhalten in Abweichung von § 23 weiterhin die Altersentlastung gemäss der bisherigen kantonalen Regelung.

B. Beim Kanton befristet angestellte Lehrpersonen

Entlöhnung

§ 45i. Lehrpersonen, die per Schuljahr 2013/2014 beim Kanton befristet angestellt wären und die aufgrund der Schulharmonisierung (Aufhebung der Orientierungs- und Weiterbildungsschule) von den Gemeindeschulen übernommen werden, wird kein Besitzstand gewährt.

² Ihre Entlöhnung richtet sich nach den §§ 3 bis 8 der Lohnordnung sowie nach § 25 der Schulordnung.

Anstellungsverhältnis

§ 45j. Der Gemeinderat regelt für Lehrpersonen, die gemäss § 45i bei den Gemeindeschulen angestellt werden, die Art des Arbeitsverhältnisses.

Beschäftigungsgrad

§ 45k. Die Regelung gemäss § 45e kommt nicht zur Anwendung.

C. Weitere Bestimmungen für alle Lehrpersonen

Lektionenkonto, Guthaben von Mehrleistungen und Ferien

§ 45l. Für die Ansprüche gilt § 43 sinngemäss.

² Der Gemeinderat regelt den Umgang mit den Guthaben.

Pensionskassenansprüche

§ 45m. Die Lehrpersonen, die im Rahmen der Schulharmonisierung von den Gemeindeschulen übernommen werden, werden in den Anschlussvertrag der Gemeinde Riehen mit der Pensionskasse Basel-Stadt aufgenommen.

Der Titel „3. Streitigkeiten“ vor § 46 erhält folgende neue Fassung:

4. Streitigkeiten

II.

Diese Änderung wird publiziert; sie unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft wird die Änderung sofort wirksam.

Im Namen des Einwohnerrats

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

Salome Hofer

Andreas Schuppli



Kommentar

zur Änderung der Schulordnung im Zusammenhang mit dem Schulstufenwechsel von Lehrpersonen

(Beilage zur Vorlage an den Einwohnerrat vom 31. Mai 2011)

Inhaltsverzeichnis

Seite

1.	Systematik der Änderungen	2
2.	Einreihung des Personals der Gemeindeschulen im Rahmen der Kommunalisierung der Primarschulen.....	2
3.	Übernahme von Lehrpersonen im Rahmen der Schulharmonisierung	2
A.	Beim Kanton unbefristet angestellte Lehrpersonen.....	2
	§ 45a. Grundsatz Besitzstand	2
	§ 45b. Besitzstand Entlöhnung	5
	§ 45c. Teuerungsausgleich	5
	§ 45d. Arbeitsverhältnis	6
	§ 45e. Beschäftigungsgrad.....	6
	§ 45f. Besitzstand Dienstaltersgeschenk.....	6
	§ 45g. Besitzstand altrechtliches Dienstaltersgeschenk des Kantons Basel-Stadt	7
	§ 45h. Besitzstand Altersentlastung	7
B.	<i>Beim Kanton befristet angestellte Lehrpersonen.....</i>	<i>7</i>
	§ 45i. Entlöhnung	7
	§ 45j. Arbeitsvertrag	7
	§ 45k. Beschäftigungsgrad.....	8
C	<i>Weitere Bestimmungen für alle Lehrpersonen</i>	<i>8</i>
	§ 45l. Lektionenkonto, Guthaben von Mehrleistungen und Ferien.....	8
	§ 45m. Pensionskassenansprüche.....	8

Kommentar zu den einzelnen Änderungen der Schulordnung

1. Systematik der Änderungen

Im Zusammenhang mit der *Kommunalisierung* der Primarschulen mussten verschiedene Übergangsbestimmungen sowie Besitzstandsregelungen für die übernommenen Primarschullehrpersonen in die neue Schulordnung (§§ 33 bis 46 Schulordnung vom 25. März 2009, SchulO) sowie das neue Schulreglement (§§ 45 bis 55 Schulreglement vom 16. Juni 2009) integriert werden (siehe Ziff. 2).

Der Wechsel der Lehrpersonen der Orientierungsschulen und Weiterbildungsschulen zur neuen Primarstufe der Gemeindeschulen bedingt nun ebenfalls den Erlass von zusätzlichen Übergangsbestimmungen bzw. Besitzstandsregelungen (siehe Ziff. 3).

2. Einreihung des Personals der Gemeindeschulen im Rahmen der Kommunalisierung der Primarschulen

Die *bisherigen* Besitzstandsregelungen für die Primarschullehrpersonen, welche im Rahmen der Kommunalisierung von den Gemeindeschulen übernommen wurden, werden neu unter dem Titel „Einreihung des Personals der Gemeindeschulen im Rahmen der Kommunalisierung der Primarschulen“ zusammengefasst. Dies betrifft die §§ 33 bis 46.

3. Übernahme von Lehrpersonen im Rahmen der Schulharmonisierung

Im Zusammenhang mit dem Wechsel der Lehrpersonen der Orientierungsschulen und Weiterbildungsschulen zur neuen Primarstufe der Gemeindeschulen sind zusätzliche Übergangsbestimmungen bzw. Besitzstandsregelungen notwendig. Die neuen Bestimmungen werden als neue §§ 45a bis 45m unter dem Titel „Übernahme von Lehrpersonen im Rahmen der Schulharmonisierung“ in die Schulordnung eingefügt:

A. Beim Kanton unbefristet angestellte Lehrpersonen

§ 45a. Grundsatz Besitzstand

Im Zusammenhang mit der verlängerten Primarstufe und der Auflösung der Schulstufen Orientierungsschule und Weiterbildungsschule werden viele Lehrpersonen nicht mehr auf ihrer Schulstufe unterrichten können. Ein Teil der Lehrpersonen wird daher freiwillig oder allenfalls auf Anordnung hin auf der neuen Primarstufe unterrichten, weil ihnen Ausbildungsvoraussetzungen für die Sekundarstufe 1 fehlen (z.B. Primarschullehrpersonen, die bei der letzten Schulreform an die OS wechseln mussten). Ein anderer Teil wird aufgrund ihrer Ausbildung an die neue Sekundarstufe 1 wechseln.

Mit Blick auf die anstehenden Änderungen musste für die betroffenen Lehrpersonen die Lohnsituation geregelt werden¹. Im Ratschlag "Gesamtschweizerische und regionale Harmonisierung der Schulen (Bildungsraum Nordwestschweiz)" vom 16. Dezember 2009 (Nr. 09.2064.01) wurde ausgeführt, dass der Regierungsrat bezüglich der Löhne während der Umstrukturierungsphase beschlossen hatte, die Verordnung betreffend die Mischpensen vom 27. Mai 1997 (Mischpensenverordnung, SG 164.540) zu ändern (vgl. S. 47 des Ratschlags).

Regelung für die vom Kanton geführten Schulen

Gestützt auf § 4a der Mischpensenverordnung² gelten für alle unbefristet angestellten Lehrpersonen, die einen Wechsel auf eine untere *vom Kanton geführte* Schulstufe vollziehen, die gleichen Übergangsregelungen:

- Lehrpersonen, die zum Zeitpunkt des Wechsels von Basel-Stadt angestellt sind, behalten beim Wechsel ihren unbefristeten Anstellungsvertrag beim Erziehungsdepartement, ebenso ihren Beschäftigungsgrad. Massgebend ist die Anstellungssituation der Lehrpersonen für das Schuljahr 2013/2014. Wenn zu diesem Zeitpunkt eine unbefristete Anstellung vorliegt, gilt das sog. Wechselverfahren und es wird die Besitzstandsregelung gemäss § 4a der Mischpensenverordnung angewendet. Dies gilt auch, wenn eine Lehrperson konkret erst mit der Auflösung der OS (Ende Schuljahr 2014/2014) bzw. der WBS (Ende Schuljahr 2016/2017) wechselt. Entscheidend ist der Arbeitsvertrag, welchen die vom Wechsel betroffenen Lehrpersonen im 2012 per Schuljahr 2013/14 erhalten.
- Lehrpersonen, die ab dem Schuljahr 2010/2011 *befristet* beim Kanton angestellt wurden oder werden, sind grundsätzlich nicht mehr vom Wechselverfahren betroffen; für sie gelten die Besitzstandsregelungen im Falle eines Wechsels zur Primarstufe nicht. Werden sie im Ausnahmefall unbefristet per Schuljahr 2013/2014 beim Kanton angestellt, kommen für sie ebenfalls das Wechselverfahren und die Besitzstandsregelungen zur Anwendung.

Für die unbefristet angestellten Lehrpersonen, die von der OS oder WBS in eine vom Kanton geführte Primarstufe wechseln, gilt somit eine vorteilhafte Übergangsregelung: Während den Schuljahren 2011/12 *bis und mit 2020/21* bleiben aufgrund der Regelung in der Mischpensenverordnung auch nach dem Wechsel die *bisherige Lohnklasse und Stufenentwicklung* gleich. *Ab dem Schuljahr 2021/22* wird ihnen der *Frankenbesitzstand* gewährt. Begründet wird dieses Vorgehen des Kantons wie folgt: Es ist für das Gelingen des Projekts Bildungsraum Nordwestschweiz zentral, dass in der neuen Stufe engagierte

¹ vgl. den Ratschlag „Gesamtschweizerische und regionale Harmonisierung der Schulen - Ergänzung betr. die Entlohnung der unbefristet angestellten Lehrpersonen“ vom 11. März 2010.

² *Übergangsregelung für die Schuljahre 2011/12 bis 2020/21*

§ 4a.) Unbefristet angestellte Lehrpersonen, die aufgrund der grundlegenden Strukturänderung des Bildungssystems (Aufhebung der Orientierungs- und Weiterbildungsschule) in einer Schulstufe mit tiefer eingereichten Stellen unterrichten, werden für die an dieser Stufe unterrichteten Lektionen während der Schuljahre 2011/12 bis und mit 2020/21 in der höheren Lohnklasse entlohnt.

und motivierte Lehrpersonen arbeiten. Die Lehrpersonen müssen aufgrund des Stufenwechsels bereits mehr Lektionen als vorher unterrichten, müssen das Kollegium und den Arbeitsort wechseln und sich und ihren Unterricht auf Schülerinnen und Schüler einer anderen Altersgruppe ausrichten. Darüber hinaus werden sie eine spezifische Weiterbildung besuchen. Wenn mit dem Stufenwechsel zusätzlich eine Lohneinbusse verknüpft wäre, wären nur wenige Lehrpersonen bereit, freiwillig die Stufe zu wechseln. Sie müssten gegen ihren Willen vom Erziehungsdepartement versetzt werden. Die Qualität von Schule und Unterricht ist aber in hohem Ausmass von der positiven Einstellung der Lehrpersonen zu ihrer Arbeit, zur Schule und zu den Lernenden abhängig.

Regelung beim Wechsel an die Gemeindeschulen

Den Lehrpersonen der OS und WBS, die im Rahmen dieser Stufenwechsel *an die Primarschulen der Gemeindeschulen* wechseln wollen und von diesen übernommen werden, sollen gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2010 insgesamt und in Bezug auf die Übergangsregelungen *vergleichbare Anstellungsbedingungen* in den Gemeindeschulen bzw. *Besitzstandsregelungen* wie in den vom Kanton geführten Primarschulen in der Stadt Basel angeboten werden (siehe Abs. 1). Auch der Ablauf der Wechselentscheidung bzw. das Wechselverfahren wird in den Gemeinden nahezu gleich verlaufen wie in der Stadt. Damit kann vermieden werden, dass ein Wechsel an die Gemeindeschulen - was die finanziellen Anreize betrifft - weniger interessant erscheint als ein Verbleib bei den vom Kanton geführten Schulen. Vielmehr werden andere Motive als rein ökonomische eine Rolle spielen.

Die Besitzstandsregelungen gemäss den §§ 45b bis 45h und §§ 45l und 45m kommen immer dann zur Anwendung, wenn beim Kanton *unbefristet angestellte* Lehrpersonen der OS oder WBS im 2012 einen unbefristeten Arbeitsvertrag der Gemeindeschulen per Schuljahr 2013/2014 erhalten (siehe Abs. 2).

Da die kantonale Besitzstandsregelung für die Wechsel von OS- und WBS-Lehrpersonen zur Primarstufe bis zum Schuljahr 2020/2021 gilt, sollen die kommunalen Besitzstandsregelungen auch in folgenden Fällen zur Anwendung kommen (siehe Abs. 3):

- a) wenn Lehrpersonen, die per Schuljahr 2013/2014 zunächst einen unbefristeten Arbeitsvertrag der vom Kanton geführten Primarschulen erhalten und zu *einem späteren Zeitpunkt*, spätestens aber für das Schuljahr 2020/2021, von den Gemeindeschulen für die Primarschulen angestellt werden.
- b) wenn Lehrpersonen per Schuljahr 2013/2014 zunächst einen unbefristeten Arbeitsvertrag der vom Kanton geführten *Sekundarstufe I* erhalten und zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens für das Schuljahr 2020/2021, von den Gemeindeschulen für die Primarschulen angestellt werden.

Diese Regelungen sollen den Lehrpersonen ermöglichen, auch noch zu einem späteren Zeitpunkt einen Wechsel von einer vom Kanton geführten Primarstufe oder Sekundarstufe I an die Gemeindeschulen vornehmen zu können, ohne dass damit eine Lohneinbusse verbunden wäre. Dies gilt jedoch nur für Wechsel bis spätestens zum Schuljahr 2020/2021 und sofern sie das Wechselverfahren im 2011/2012 durchlaufen haben.

Der Anspruch auf Besitzstand gilt auch für Lehrpersonen, die vom Kanton „ad personam“ bei der OS oder der WBS angestellt wurden, weil ihre Ausbildung nicht für die entsprechende Schulstufe anerkannt worden war oder weil ihre Ausbildung noch unvollständig war. Sie sollen bei der Übernahme gleich behandelt werden wie die unbefristet angestellten Lehrpersonen. Aus diesem Grund gelten für sie die gleichen Übergangsbestimmungen.

Was die konkrete Ausgestaltung der Besitzstandsregelungen betrifft, wird auf die §§ 45b bis § 45h sowie §§ 45l und 45m verwiesen.

§ 45b. Besitzstand Entlohnung

Im Rahmen des kommunalen Projekts wurde geprüft, wie der vom Kanton garantierte Lohnklassenbesitzstand mit Stufenanstieg in den Gemeindeschulen umgesetzt werden kann. Die Variante „Überführung ins Lohnsystem der Gemeinde“ wurde verworfen, da zu viele Probleme betreffend Ausgleich von Lohndifferenzen zwischen den ungleichen Lohnkurven Kanton und Gemeinde (Kurvenverlauf) bestehen würden. Aus diesem Grund wird folgendes Überführungsszenario vorgeschlagen:

- Beim Wechsel von Lehrpersonen der OS und der WBS mit einem unbefristeten Vertrag für das Schuljahr 2013/2014 an die Gemeindeschulen erfolgt eine Anstellung mit einer Entlohnung gemäss *kantonalem* Lohnsystem, also *bisherige Lohnklasse und Erfahrungsstufe des kantonalen Lohnsystems* (Abs. 1).
- Der Lohnklassenbesitzstand *mit Stufenanstieg* gemäss kantonalem Lohnrecht erfolgt *bis Ende Schuljahr 2020/2021* (Abs. 2).
- Danach wird *ab dem Schuljahr 2021/2022 der Frankenbesitzstand* gewährt (Abs. 3). Dieser dauert so lange, bis die Lohnkurve C des Anforderungsniveaus, in welches Lehrpersonen der Gemeindeschulen eingereiht werden, erreicht wird (vgl. dazu die Regelung von § 40 Abs. 3 SchulO).
- Ab diesem Zeitpunkt, sofern dies bei einzelnen Lehrpersonen überhaupt noch zutrifft, erfolgt die weitere individuelle Lohnentwicklung gemäss Lohnkurve C.

§ 45c. Teuerungsausgleich

Der Teuerungsausgleich richtet sich bis zu den Schuljahren 2020/2021 nach dem kantonalen Recht (siehe Abs. 1).

Ab dem Schuljahr 2021/2022 soll sich der Teuerungsausgleich nach dem kommunalen Recht richten, da ab diesem Zeitpunkt der *frankenmässige* Besitzstand (§ 45b Abs. 3) gewährt wird. Die Limitierung des Teuerungsausgleichs erfolgt dann bei CHF 60'000 und damit gleich wie bei allen Besitzständern über dem Lohnspektrum eines Anforderungsniveaus in der Gemeinde Riehen (siehe § 37 LohnO).

§ 45d. Arbeitsverhältnis

Aufgrund des Grundsatzentscheids der vergleichbaren Anstellungsbedingungen erhalten die beim Kanton unbefristet angestellten Lehrpersonen einen unbefristeten Arbeitsvertrag der Gemeindeschulen (Abs. 1). Dies entspricht zudem auch dem Überföhrungsmodus, welcher bei der Kommunalisierung gewöhlt wurde (vgl. § 55 Schulreglement).

§ 45e. Beschäftigungsgrad

Beim Wechsel erhalten die beim Kanton unbefristet angestellten Lehrpersonen, die innerhalb der vom Kanton geföhrten Schulen wechseln, nicht nur einen unbefristeten Arbeitsvertrag, sondern sie behalten grundsätzlicly auch ihren mit dem Kanton vereinbarten Beschäftigungsgrad³.

Diese Regelung soll im Grundsatz auch bei einem Wechsel in die Gemeindeschulen gelten. Der Besitzstand betreffend Beschäftigungsgrad kann jedoch unter Umständen nicht in jedem Fall in den Gemeindeschulen gewährleistet werden. Die Gemeindeschulen haben weniger Möglichkeiten, die neuen Anstellungsverhältnisse mit den Lehrpersonenteams der sechs Standorte in Bettingen und Riehen frei zu kombinieren, wie dies in der Stadt Basel der Fall ist. Die Pensen der Lehrpersonen der Gemeindeschulen können nicht einfach reduziert oder neu zusammengestellt werden. Kann in Einzelfällen einer interessierten Lehrperson aus betrieblichen Gründen kein Pensum im bisherigen Umfang an den Gemeindeschulen angeboten werden und kommt dennoch ein Arbeitsverhältnis bei den Gemeindeschulen zu Stande, so wird der betroffenen Lehrperson bei einer *späteren* Pensenerhöhung bis zum ursprünglichen Beschäftigungsgrad (beim Kanton) nachträglich für den Anteil dieser Pensenerhöhung *ebenfalls Besitzstand* gewöhrt (Abs. 3).

Für Lehrpersonen, die beim Wechsel zu den Gemeindeschulen den gleichen Beschäftigungsgrad wie beim Kanton behalten, kommen bei späteren Pensenerhöhungen die Besitzstandsregelungen gemäss § 45b nicht zur Anwendung (siehe Abs. 4).

§ 45f. Besitzstand Dienstaltersgeschenk

Beim Kanton angestellte Lehrpersonen, die zu den Gemeindeschulen wechseln, nehmen ihre bisherigen Dienstjahre beim Kanton mit. Die Dienstjahre werden bei der Berechnung des Anspruchs auf Treueprämie voll angerechnet (Abs. 1). Dies entspricht dem Überföhrungsmodus der Kommunalisierung.

Für die Berechnung und den Bezug gilt die Übergangsbestimmung in § 52 des Schulreglements analog (Abs. 2).

³ Vgl. Ziff. 1.2 im Papier „Verfahren für den Wechsel der unbefristet angestellten Lehrpersonen von der Orientierungsschule und Weiterbildungsschule an die Primarstufe oder Sekundarstufe I sowie vom Gymnasium an die Sekundarstufe I (Verfahren Wechsel Lehrpersonen) vom 10. Januar 2011.

§ 45g. Besitzstand altrechtliches Dienstaltersgeschenk des Kantons Basel-Stadt

Beim Kanton angestellte Lehrpersonen, die bei der Überführung einen Besitzstand auf ein altrechtliches Dienstaltersgeschenk haben, behalten diesen Besitzstand, sofern das Guthaben nicht vor dem Wechsel ausbezahlt oder mit Urlaub abgegolten wurde. Dies entspricht dem Überführungsmodus bei der Kommunalisierung.

§ 45h. Besitzstand Altersentlastung

Vor dem Hintergrund der vorteilhaften Besitzstandsregelung für unbefristet angestellte Lehrpersonen der OS oder WBS soll es bei der *vom Kanton* im Zeitpunkt des Wechsels gewährten Altersentlastung bleiben. Bei Teilzeitpensen bedeutet dies, dass diese Lehrpersonen nicht zusätzlich noch von der leicht vorteilhafteren Altersentlastung der Gemeindeschulen profitieren werden.

B. Beim Kanton befristet angestellte Lehrpersonen

Die Besitzstandsregelungen gelten nur für im Schuljahr 2013/2014 *unbefristet* angestellte Lehrpersonen der OS oder WBS. *Befristet angestellte Lehrpersonen* mit Stellenantritt ab August 2010 in OS und WBS haben keinen vertraglichen Anspruch auf einen unbefristeten Vertrag beim Wechsel auf die Primarstufe in Basel-Stadt. Sie erhalten beim Kanton einen befristeten bzw. nach Ablauf von vier Jahren einen unbefristeten Vertrag der neuen Schulstufe und werden allenfalls an die noch laufende OS oder WBS „ausgeliehen“.

Die beim Kanton befristet angestellten Lehrpersonen können jedoch im Rahmen der Wechselgespräche Präferenzen betreffend Team und Standort angeben⁴.

§ 45i. Entlöhnung

Diese kantonale Überführung soll auch bei der Übernahme von solchen Lehrpersonen durch die Gemeindeschulen gelten: Lehrpersonen, die per Schuljahr 2013/2014 beim Kanton befristet angestellt wären und die aufgrund der Schulharmonisierung (Aufhebung der Orientierungs- und Weiterbildungsschule) von den Gemeindeschulen übernommen werden, wird kein Besitzstand gewährt. Ihre Entlöhnung richtet sich somit nach den §§ 3 bis 8 der *kommunalen Lohnordnung* sowie nach § 25 der Schulordnung.

§ 45j. Arbeitsvertrag

Beim Kanton ab dem Schuljahr 2010/2011 befristet angestellte OS- oder WBS-Lehrpersonen haben, wie erwähnt, keinen Anspruch auf Besitzstand und somit keinen Anspruch auf ein unbefristetes Arbeitsverhältnis. Lediglich bei der Befristung gilt für Lehrpersonen der Gemeindeschulen eine arbeitnehmerfreundlichere Lösung, indem Lehrpersonen grundsätzlich nach einer auf *zwei Jahre* befristeten Anstellung in den Gemeindeschulen

⁴ Siehe Ziff. 5 im Papier „Rahmenbedingungen und Kriterien für den „Wechsel Lehrpersonen“ vom 10. Januar 2011.

einen unbefristeten Arbeitsvertrag erhalten. Der Gemeinderat regelt die Modalitäten des Arbeitsvertrags für diese Lehrpersonen im Schulreglement.

§ 45k. Beschäftigungsgrad

Diesen Lehrpersonen wird im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten ein Pensum bei den Gemeindeschulen angeboten. Es besteht kein Besitzstand hinsichtlich des Beschäftigungsgrads, den sie vor der Übernahme gemäss Arbeitsvertrag mit dem Kanton hatten.

C Weitere Bestimmungen für alle Lehrpersonen

§ 45l. Lektionenkonto, Guthaben von Mehrleistungen und Ferien

Es wird die gleiche Besitzstandsregelung wie bei der Kommunalisierung vorgeschlagen (siehe § 43). Dies bedeutet:

- Ansprüche aus dem Einzel- und Jahreslektionenkonto werden beim Wechsel an die Gemeinden als Gutschrift weitergegeben und ins neue Arbeitsverhältnis bei den Gemeindeschulen übernommen, sofern sie vor dem Wechsel nicht mit Urlaub, Kompensation oder Geldleistung vom Kanton abgegolten wurden.
- Ansprüche aus dem Ferien- bzw. Urlaubskonto werden beim Wechsel an die Gemeinden als Gutschrift weitergegeben und ins neue Arbeitsverhältnis bei den Gemeindeschulen übernommen, sofern sie vor dem Wechsel nicht beim Kanton bezogen wurden.

Was den Umgang mit den Guthaben aus dem Einzellektionen- und Jahreslektionenkonto sowie dem Urlaubskonto in den Gemeindeschulen betrifft, gilt jedoch kommunales Recht. Der Gemeinderat erlässt dazu weitere Bestimmungen im Schulreglement.

§ 45m. Pensionskassenansprüche

Die Lehrpersonen bleiben grundsätzlich bei der Pensionskasse Basel-Stadt, jedoch gelten für sie die Bedingungen des Anschlussvertrags der Gemeinde Riehen mit der Pensionskasse Basel-Stadt. Der geltende Vertrag beinhaltet den gleichen Leistungsplan wie für die Kantonsangestellten.

Teilrevision der Schulordnung der Einwohnergemeinde Riehen

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge Gemeinderat	
Schulordnung 25. März 2009		
2. Einreihung des Personals der Gemeindeschulen	2. Einreihung des Personals der Gemeindeschulen im Rahmen der Kommunalisierung der Primarschulen	
§§ 38-45	§§ 38 – 45 ...	
	3. Übernahme von Lehrpersonen im Rahmen der Schulharmonisierung	
	A. Beim Kanton unbefristet angestellte Lehrpersonen	
	<p><i>Grundsatz Besitzstand</i></p> <p>§ 45a. Beim Kanton unbefristet angestellten Lehrpersonen, die in den Schuljahren 2011/12 bis 2020/21 aufgrund der Schulharmonisierung (Aufhebung der Orientierungs- und Weiterbildungsschule) von den Gemeindeschulen übernommen werden, wird Besitzstand gemäss den §§ 45b bis 45h und §§ 45 l und 45m gewährt.</p> <p>² Für den Besitzstand bedarf es eines unbefristeten Arbeitsvertrags der Gemeindeschulen per Schuljahr 2013/2014.</p> <p>³ Der Besitzstand wird zudem gewährt, wenn</p> <p>a) Lehrpersonen per Schuljahr 2013/2014 zunächst einen unbefristeten Arbeitsvertrag der vom Kanton geführten Primarschulen erhalten und zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens aber für das Schuljahr 2020/2021 von den Gemeindeschulen angestellt werden.</p>	

	<p>b) Lehrpersonen per Schuljahr 2013/2014 zunächst einen unbefristeten Arbeitsvertrag der vom Kanton geführten Sekundarstufe I erhalten und zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens aber für das Schuljahr 2020/2021 von den Gemeindeschulen angestellt werden.</p>	
	<p><i>Besitzstand Entlohnung</i> § 45b. Wird Lehrpersonen gemäss § 45a Besitzstand gewährt, so werden sie für die Schuljahre 2011/2012 bis 2020/2021 gemäss § 4a der Verordnung betreffend Mischpensen¹ bzw. gemäss der Lohnklasse und Stufe des Kantons entlohnt, in welcher sie im Zeitpunkt der Übernahme durch die Gemeindeschulen eingereiht waren. ² Der individuelle Lohn entwickelt sich für die Schuljahre 2011/2012 bis 2020/2021 gemäss dem im kantonalen Lohnrecht festgelegten Lohnsystem weiter. ³ Ab Beginn des Schuljahres 2021/2022 wird ihnen der frankenmässige Besitzstand weiter gewährt. Er gilt bis zum Zeitpunkt, in welchem die Entlohnung der Lohnkurve C des zutreffenden Anforderungsniveaus gemäss Lohnordnung der Gemeinde Riehen entspricht.</p>	
	<p><i>Teuerungsausgleich</i> § 45c. Für die Schuljahre 2011/2012 bis 2020/2021 erhalten Lehrpersonen, denen Besitzstand gemäss § 45a gewährt wird, den gleichen Teuerungsausgleich wie beim Kanton angestellte Lehrpersonen. ² Ab dem Schuljahr 2021/2022 richtet sich der Teuerungsausgleich nach § 37 Abs. 2 der Lohnordnung.</p>	

¹ Verordnung betreffend die Mischpensen vom 27. Mai 1997 (Mischpensenverordnung, SG 164.540).

	<p><i>Arbeitsverhältnis</i> § 45d. Beim Kanton unbefristet angestellte Lehrpersonen, die gemäss § 45a von den Gemeindeschulen übernommen werden, erhalten bei der Übernahme einen unbefristeten Arbeitsvertrag.</p>	
	<p><i>Beschäftigungsgrad</i> § 45e. Der Beschäftigungsgrad, welcher gemäss Arbeitsvertrag beim Kanton vor der Übernahme vereinbart war, wird im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten weiter gewährt. ² Kann der Beschäftigungsgrad gemäss Abs. 1 in Ausnahmefällen im Zeitpunkt der Übernahme nicht gewährt werden, so wird ein Arbeitsvertrag mit einem geringeren Beschäftigungsgrad vereinbart. ³ Kann der betroffenen Lehrperson zu einem späteren Zeitpunkt eine Pensenerhöhung angeboten werden, so wird ihr für diese Pensenerhöhung bis zur Höhe des ursprünglichen Beschäftigungsgrads Besitzstand gemäss § 45b gewährt. ⁴ Für Lehrpersonen, die beim Wechsel zu den Gemeindeschulen den gleichen Beschäftigungsgrad wie beim Kanton behalten, kommen bei späteren Pensenerhöhungen die Besitzstandsregelungen gemäss § 45b nicht zur Anwendung.</p>	
	<p><i>Besitzstand Dienstaltersgeschenk</i> § 45f. Die Dienstjahre, welche die Lehrpersonen im Zeitpunkt der Übernahme gemäss kantonalem Lohngesetz erfüllt haben, werden für die Berechnung der Treueprämie gemäss Lohnordnung voll angerechnet. ² Für die Berechnung und den Bezug gilt § 52 des Schulreglements sinngemäss.</p>	

	<p><i>Besitzstand altrechtliches Dienstaltersgeschenk des Kantons Basel-Stadt</i> § 45g. Es gilt die Regelung von § 45 sinngemäss.</p>	
	<p><i>Besitzstand Altersentlastung</i> § 45h. Lehrpersonen, die im Zeitpunkt der Übernahme eine Altersentlastung hatten, erhalten in Abweichung von § 23 weiterhin die Altersentlastung gemäss der bisherigen kantonalen Regelung.</p>	
	<p>B. Beim Kanton befristet angestellte Lehrpersonen</p>	
	<p><i>Entlöhnung</i> § 45i. Lehrpersonen, die per Schuljahr 2013/2014 beim Kanton befristet angestellt wären und die aufgrund der Schulharmonisierung (Aufhebung der Orientierungs- und Weiterbildungsschule) von den Gemeindeschulen übernommen werden, wird kein Besitzstand gewährt. ² Ihre Entlöhnung richtet sich nach den §§ 3 bis 8 der Lohnordnung sowie nach § 25 der Schulordnung.</p>	
	<p><i>Arbeitsvertrag</i> § 45j. Die Modalitäten des Arbeitsvertrags regelt der Gemeinderat.</p>	
	<p><i>Beschäftigungsgrad</i> § 45k. Die Regelung gemäss § 45e kommt nicht zur Anwendung.</p>	
	<p>C. Weitere Bestimmungen für alle Lehrpersonen</p>	
	<p><i>Lektionenkonto, Guthaben Mehrleistungen und Ferien</i> § 45l. Für die Ansprüche gilt § 43 sinngemäss. ² Der Gemeinderat regelt den Umgang mit den Guthaben.</p>	

	<i>Pensionskassenansprüche</i> § 45m. Die Lehrpersonen, die im Rahmen der Harmonisierung von den Gemeindeschulen übernommen werden, werden in den Anschlussvertrag der Gemeinde Riehen mit der Pensionskasse Basel-Stadt aufgenommen.	
3. Streitigkeiten	4. Streitigkeiten	

Teilrevision des Schulreglements der Einwohnergemeinde Riehen

Geltendes Recht	<u>Änderungsvorschläge</u>	<i>Kommentar</i>
Schulreglement vom 16. Juni 2009		
	<p><i>Lektionenzuteilung und Mehrleistungen</i> § 21a. Die Anzahl Pflichtlektionen der Lehrpersonen im Kindergarten und in den Primarschulen richtet sich nach dem kantonalen Recht. ² Die Leitung der zuständigen Verwaltungsabteilung erlässt Weisungen betreffend die Lektionenzuteilung sowie die Mehrleistungen.</p>	<p><i>In den vom Kanton geführten Schulen legt die Verordnung betr. Pflichtlektionenzahl und die Lektionenzuteilung der Lehrpersonen den Umgang mit der Lektionenzuteilung sowie den Minusstunden und Mehrleistungen fest. Für die Lehrpersonen an den Gemeindeschulen sind die Regelungen festzulegen (§ 1 Abs. 2 der Verordnung, RRB vom 04.08.2009). Bis heute wurde noch keine entsprechende Regelung erlassen.</i></p> <p><i>Im Zuge der Umsetzung der Kommunalisierung wurde festgestellt, dass die kantonale Verordnung sich nur bedingt für die Gemeindeschulen analog anwenden lässt: Während die Pflichtlektionenzahl in § 101 des Schulgesetzes geregelt ist und auch für die Gemeindeschulen gilt, bedarf es für die Lektionenzuteilung und den Umgang mit Mehrleistungen in den Gemeindeschulen eigener Regelungen. Da es sich dabei um betriebliche Regelungen handelt, soll der Gemeinderat diese Aufgabe an die zuständige Verwaltungsabteilung delegieren.</i></p> <p><i>Im Mai 2011 hat die Abteilungsleiterin Bildung und Familie in Zusammenarbeit mit der Leitung Gemeindeschulen Weisungen erlassen. Es handelt sich bei § 21a somit um einen Nachvollzug im Rahmen der vorliegenden Revision.</i></p>

VI. Übergangsbestimmungen	VI. Übergangsbestimmungen	
	1. Kommunalisierung der Primarschule	<i>Neuer Untertitel zur Differenzierung der Übergangsbestimmungen (Kommunalisierung der Primarschule bzw. Harmonisierung der Schulen)</i>
<p><i>Besitzstand Dienstaltersjahre der nach kantonalem Recht entlöhnten Lehrpersonen</i> § 52. Für die Berechnung der Dienstaltersjahre ist die absolvierte Dienstzeit massgebend. Sie gilt ab dem Eintrittsdatum ins Arbeitsverhältnis beim Kanton oder bei der Gemeinde Bettingen. ² Allfällige unbezahlte Urlaube, welche mehr als zwei Monate dauerten, werden gemäss § 16 Abs. 2 Lohnreglement abgezogen. ³ Ein Abzug erfolgt auch bei Unterbrechungen des Arbeitsverhältnisses.</p>	<p><i>Besitzstand Dienstaltersjahre der nach kantonalem Recht entlöhnten Lehrpersonen</i> § 52. ...</p> <p>⁴ Der Bezug des Dienstaltersgeschenks in Ferientagen hat innert fünf Jahren seit dem ersten Dienstjubiläum bei den Gemeindeschulen zu erfolgen. Über den Bezug entscheidet die Leitung Gemeindeschulen im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten. Ist nur ein teilweiser Bezug in Ferientagen möglich, wird der nicht bezogene Teil des Dienstaltersgeschenks ausbezahlt.</p>	<p><i>Bei der Kommunalisierung wurde nicht festgelegt, innert welcher Frist ein Bezug in Ferientagen zu erfolgen hat. Beim Kanton besteht eine Frist von fünf Jahren seit einem Jubiläum, bei der Gemeinde eine Frist von 2 Jahren (§ 18 Abs. 4 LohnR). In der Praxis wurde für Lehrpersonen, welche im Besitzstand vom Kanton übernommen wurden, immer von einer fünfjährigen Frist ausgegangen. Dies soll nun in der vorliegenden Revision nachvollzogen werden. Diese Regelung gilt dann auch für die Lehrpersonen, welche im Besitzstand vom Kanton im Rahmen der Schulharmonisierung übernommen werden (siehe § 45f Abs. 2 SchulO).</i></p>
	2. Schulharmonisierung	<i>Neuer Untertitel betr. Übergangsbestimmungen im Zusammenhang mit der Harmonisierung der Schulen</i>

	<p><i>Lektionenkonto, Guthaben von Mehrleistungen und Ferien</i></p> <p>§ 55a. Die Guthaben von Lehrpersonen, welche diese gemäss § 45l der Schulordnung bei der Übernahme in die Gemeindeschulen mitbringen, sind in den Gemeindeschulen mit Kompensation oder Urlaub abzubauen.</p> <p>² Die betroffenen Lehrpersonen und die zuständige Schulleitung vereinbaren den Abbau der Guthaben.</p> <p>³ Ist eine Kompensation oder der Bezug von Urlaub aus betrieblichen Gründen nicht möglich, genehmigt die Leitung Gemeindeschulen auf Antrag der Schulleitung eine finanzielle Vergütung der Guthaben.</p>	<p><i>Diese Bestimmung bezieht sich auf § 45l Abs. 2 der SchulO. Die Guthaben sollten abgebaut werden. Ausserdem soll der Abbau durch Kompensation oder Urlaub zwischen der betroffenen Lehrperson und der zuständigen Schulleitung vereinbart werden. Dabei sind die betrieblichen Auswirkungen zu berücksichtigen (Abs. 2). Eine Auszahlung von Guthaben sollte nur in Ausnahmefällen erfolgen (Abs. 3).</i></p>
	<p><i>Beim Kanton befristet angestellte Lehrpersonen § 55b.</i> Lehrpersonen, die gemäss § 45i der Schulordnung von den Gemeindeschulen angestellt werden, erhalten folgende Arbeitsverträge:</p> <p>a) Haben sie beim Kanton im Schuljahr vor der Übernahme einen befristeten Jahresarbeitsvertrag im vierten Jahr in Folge, erhalten sie einen unbefristeten Arbeitsvertrag. Dies gilt auch für längere Befristungen.</p> <p>b) Haben sie beim Kanton im Schuljahr vor der Übernahme einen befristeten Jahresarbeitsvertrag im zweiten oder dritten Jahr in Folge, erhalten sie vorerst einen auf ein Jahr befristeten Arbeitsvertrag. Im Falle der Weiterbeschäftigung in den Gemeindeschulen wird ihr Arbeitsvertrag ab dem zweiten Jahr in einen unbefristeten Arbeitsvertrag überführt.</p> <p>c) Haben sie beim Kanton vor der Übernahme erstmals einen befristeten Jahresarbeitsvertrag, erhalten sie einen auf ein Jahr befristeten Arbeitsvertrag, welcher im Falle der Weiterbeschäftigung bei den Gemeindeschulen nochmals um ein Jahr ver-</p>	<p><i>Bei befristet angestellten Lehrpersonen beim Kanton gilt § 95 Abs. 1 des Schulgesetzes: Befristet angestellte Lehrpersonen erhalten jeweils einen befristeten Jahresvertrag. Sollen sie nach vier befristeten Jahresverträgen weiter beschäftigt werden, so erhalten sie einen unbefristeten Jahresvertrag. Bei den Gemeindeschulen werden neue Lehrpersonen ebenfalls mit befristeten Jahresverträgen angestellt, jedoch maximal während zwei Jahren. Sollen sie weiter beschäftigt werden, erhalten sie ab dem dritten Jahr einen unbefristeten Arbeitsvertrag. Diese vorteilhaftere Regelung soll auch bei der jetzigen Übernahme zur Anwendung kommen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>– Bei der Übernahme sollen Lehrpersonen, die gemäss § 45i übernommen werden und vor der Übernahme im Kanton im vierten Jahr ihrer Befristung sind, wie die im Kanton wechselnden Lehrpersonen ebenfalls unbefristete Arbeitsverträge erhalten, jedoch ohne Besitzstand (Bst. a).</i> <i>– Bei Lehrpersonen, die im Zeitpunkt ihrer Über-</i>

	<p>längert wird. Wird anschliessend das Arbeitsverhältnis weiter geführt, wird ihr Arbeitsvertrag ab dem dritten Jahr in einen unbefristeten Arbeitsvertrag überführt.</p>	<p><i>nahme noch nicht im vierten Jahr ihrer Befristung stehen, gilt Folgendes: Sie erhalten alle einen auf ein Jahr befristeten Jahresvertrag. Zusätzlich gilt folgende Unterscheidung: Lehrpersonen, die bei der Übernahme im zweiten oder dritten Jahr der Befristung waren und die nach einem Jahr in den Gemeindeschulen weiter beschäftigt werden sollen, erhalten ab dem zweiten Jahr bei den Gemeindeschulen einen unbefristeten Arbeitsvertrag (Bst. b). Wer beim Kanton im ersten Jahr der Befristung war, erhält nach einem Jahr in den Gemeindeschulen im Falle der Weiterbeschäftigung nochmals einen auf ein Jahr befristeten Arbeitsvertrag. Danach wird im Falle der Weiterbeschäftigung das befristete Arbeitsverhältnis in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis überführt (Bst. c).</i></p>
--	--	--



SCHULRECHT DER GEMEINDEN BETTINGEN UND RIEHEN

(Stand Februar 2011)

Vertrag betreffend die Zusammenarbeit der Gemeinden Bettingen und Riehen für den Betrieb und die Finanzierung ihrer Schulen (Schulvertrag, RiE 411.500)

Vom 6. Januar 2009

Ordnung für die Schulen der Gemeinden Bettingen und Riehen (Schulordnung, RiE 411.600)

Vom 25. März 2009

Reglement für die Schulen der Gemeinden Bettingen und Riehen (Schulreglement, RiE 610)

Vom 16. Juni 2009 (mit Änderungen vom 14. Dezember 2010)

Vertrag betreffend die Zusammenarbeit der Gemeinden Bettingen und Riehen für den Betrieb und die Finanzierung ihrer Schulen (Schulvertrag)

Vom 6. Januar 2009

Die **Einwohnergemeinde Bettingen**, vertreten durch den Gemeinderat, nachstehend Bettingen genannt, handelnd unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung,

und

die **Einwohnergemeinde Riehen**, vertreten durch den Gemeinderat, nachstehend Riehen genannt, handelnd unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Einwohnerrat,

vereinbaren gestützt auf § 67 Abs. 2 der Kantonsverfassung vom 23. März 2005¹, § 3 des Gemeindegesetzes vom 17. Oktober 1984² und in Umsetzung der §§ 2, 4, 16, 23 und 64 des Schulgesetz vom 4. April 1929³

betreffend die Zusammenarbeit der beiden Gemeinden für den Betrieb und die Finanzierung der öffentlichen Schulen der Gemeinden Bettingen und Riehen was folgt:

1. Allgemeines

1.1 Zweck und Begriff

§ 1. Mit diesem Vertrag regeln die Gemeinden Bettingen und Riehen die Führung, Organisation und Finanzierung ihrer gemeinsamen öffentlichen Schulen sowie die Erfüllung weiterer, in engem Zusammenhang mit ihren Schulen stehender Aufgaben.

² Mit dem nachfolgend verwendeten Begriff Gemeindeschulen werden Kindergarten und Primarschule zusammengefasst.

1.2 Rechtliche Grundlagen

§ 2. Rechtliche Grundlagen für den Betrieb der Gemeindeschulen sind in Ausführung dieses Vertrags die vom Einwohnerrat Riehen erlassene Schulordnung vom 25. März 2009⁴ und das zugehörige Schulreglement des Gemeinderats Riehen vom 16. Juni 2009⁵.

¹ SG 110.100.

² SG 170.100.

³ SG 410.100.; massgeblich sind namentlich die Änderungen des Schulgesetzes vom 6. Juni 2007 und vom 20. Februar 2008, mit Wirksamkeit per 1. August 2009.

⁴ RiE 411.600.

⁵ RiE 411.610.

1.3 Schulstandorte und Zuweisung der Schülerinnen und Schüler

§ 3. In Bettingen wird ein Schulstandort mit Kindergarten und Primarschule gewährleistet.

² In Riehen bestehen mehrere Schulstandorte; zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses sind es 17 Kindergärten und vier Primarschulen. Die Schulstandorte werden gegebenenfalls dem Bedarf angepasst.

³ Im Interesse einer optimalen Auslastung der Schulhäuser können Schülerinnen und Schüler auch einem Schulstandort in der jeweils anderen Gemeinde zugewiesen werden.

⁴ In Ausnahmefällen können Schülerinnen und Schüler aus Basel, anderen Kantonen oder dem Ausland aufgenommen werden. Die Aufnahmebedingungen werden separat geregelt.

2. Organisation und Zuständigkeiten

2.1 Organisation

§ 4. Bettingen und Riehen sind gemeinsam Träger der Gemeindeschulen. Zu Koordinationszwecken und zur Vorbereitung politisch-strategischer Entscheide setzen die beiden Gemeinderäte einen Schulausschuss ein.

² Die Gemeindeschulen sind organisatorisch in die Gemeindeverwaltung Riehen eingegliedert. Für die Organisation und das Personalwesen gelten die rechtlichen Bestimmungen der Gemeinde Riehen, soweit dieser Vertrag nichts anderes vorsieht. Die Führungsverantwortung für das operative Geschäft liegt bei der Leitung Gemeindeschulen (bisher Rektorat genannt).

³ Der Aufbau der Organisation für die Gemeindeschulen ist im Anhang zu diesem Vertrag abgebildet.

2.2 Zuständigkeiten und Aufgaben

2.2.1 Gemeinderäte Bettingen und Riehen

§ 5. Die Gemeinderäte Bettingen und Riehen sind im Rahmen der kantonalen Vorgaben zuständig für die politisch-strategische Führung der Gemeindeschulen. Sie haben im Einzelnen namentlich folgende gemeinsame Aufgaben:

1. Festlegung der Schulstandorte
2. Planung der finanziellen Mittel der Gemeindeschulen zuhanden der Gemeindeversammlung Bettingen bzw. des Einwohnerrats Riehen
3. Abnahme der Jahresrechnung der Gemeindeschulen zuhanden der Gemeindeversammlung Bettingen bzw. des Einwohnerrats Riehen
4. Kenntnisnahme der Trimesterberichte der Leitung Gemeindeschulen
5. Genehmigung der Leistungsvereinbarungen mit Dritten (Musikgrundkurse, Religionsunterricht etc.)
6. Genehmigung der Vereinbarung mit dem Kanton betreffend die kommunalen Kindergärten und Primarschulen⁶
7. Einsetzung des Schulausschusses Bettingen / Riehen

⁶ RiE 412.100.

8. Genehmigung der Begründung, Änderung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse mit der Leitung Gemeindeschulen
9. Ernennung der Schulkurskommission und Genehmigung ihrer Entschädigungsregelung.

² Der zuständige Gemeinderat ernennt auf eine Amtsdauer von vier Jahren die Schulräte für die Schulstandorte in der eigenen Gemeinde, soweit sie nicht von der betreffenden Schule, vom Elternrat und von der zuständigen Sachkommission des Einwohnerrats Riehen oder der Schulkommission Bettingen in den Schulrat delegiert werden. Parteien, Institutionen und Einzelpersonen können dem zuständigen Gemeinderat Kandidatinnen und Kandidaten für den Schulrat vorschlagen.

³ Im Übrigen richten sich die Zuständigkeiten der Gemeinderäte nach § 32 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Bettingen⁷ bzw. § 24 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Riehen⁸.

2.2.2 Schulausschuss Bettingen / Riehen

§ 6. Der Schulausschuss setzt sich aus je einem Mitglied der Gemeinderäte Bettingen und Riehen, aus den beiden zuständigen leitenden Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltungen Bettingen und Riehen sowie aus der Leitung Gemeindeschulen als Beisitzende zusammen.

² Der Schulausschuss ist zuständig für die Koordination zwischen Bettingen und Riehen sowie für die Vorbereitung der von beiden Gemeinderäten zu beschliessenden Geschäfte betreffend die Gemeindeschulen. Er berät die ihm durch die Verwaltung unterbreiteten Fragen und begleitet und unterstützt die Leitung Gemeindeschulen in ihrer Aufgabe.

³ Er genehmigt die Begründung, Änderung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse mit den Schulleitungen und den Quartierleitungen.

⁴ Der Schulausschuss trifft sich in regelmässigen Abständen, mindestens jedoch einmal pro Quartal.

2.2.3 Zuständige Verwaltungsabteilung der Gemeindeverwaltung Riehen

§ 7. Die zuständige Verwaltungsabteilung der Gemeindeverwaltung Riehen setzt die politisch-strategischen Entscheide der Gemeinderäte um und ist für die operative Abwicklung sämtlicher Aufgaben betreffend die Gemeindeschulen zuständig.

² Der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin ist die vorgesetzte Stelle der Leitung Gemeindeschulen. Die Abteilungsleitung sorgt für die Koordination der Dienstleistungen der übrigen Verwaltungsabteilungen zugunsten der Gemeindeschulen. Im Übrigen ergeben sich die Zuständigkeiten und Aufgaben aus dem Organisations- und dem Personalrecht sowie der Schulordnung der Gemeinde Riehen.

2.2.4 Leitung Gemeindeschulen

§ 8. Die Leitung Gemeindeschulen ist im Sinne der Produktverantwortung zuständig für den Betrieb der Gemeindeschulen.

² Die Leitung Gemeindeschulen sorgt für die Umsetzung der fachlichen Vorgaben und Anweisungen des Kantons an den einzelnen Schulstandorten der Gemeindeschulen.

⁷ BeE 111.100.

⁸ RiE 111.100.

2.2.5 Gemeinsame Schulrekurskommission

§ 9. Die Gemeinderäte Bettingen und Riehen wählen auf eine Amtszeit von vier Jahren eine fünfköpfige, weisungsunabhängige Schulrekurskommission.

² Sie beurteilt Schulreurse gemäss § 18 dieses Vertrags.

³ Sie setzt sich wie folgt zusammen:

- eine Präsidentin oder ein Präsident mit einer juristischen Ausbildung;
- vier Mitglieder, die über ausgewiesene fachliche und/oder breite Erfahrung im Schulbereich verfügen, wovon ein Mitglied die Stellvertretung für das Präsidium übernimmt.

⁴ Das juristische Sekretariat der Schulrekurskommission besorgt der Rechtsdienst der Gemeinde Riehen.

⁵ Die Mitglieder der Gemeinderäte, Lehrpersonen der Gemeindeschulen sowie die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Gemeindeverwaltungen Bettingen und Riehen dürfen in der Schulrekurskommission nicht Mitglied sein.

3. Massgebliches Personalrecht

§ 10. Die Lehrpersonen und die weiteren Mitarbeitenden der Gemeindeschulen sind Angestellte der Gemeinde Riehen. Massgeblich sind das Personal- und Lohnrecht sowie das Schulrecht der Gemeinde Riehen.

4. Infrastruktur und Schulmaterial

4.1 Liegenschaften

§ 11. Die Liegenschaften der Primarschule und der Kindergärten in Bettingen und Riehen sind Eigentum des Kantons Basel-Stadt, der Gemeinde Bettingen, der Gemeinde Riehen, anderer Institutionen oder Privater. Die entsprechenden Liegenschaften werden den Gemeindeschulen mietweise überlassen.

4.2 Schulmobiliar und -material

§ 12. Das gesamte im Zeitpunkt der Betriebsaufnahme der Gemeindeschulen vorhandene Mobiliar und Material der Primarschulen und Kindergärten von Bettingen und Riehen, einschliesslich Informatikmittel, Geräte und Apparate, geht ins Eigentum der Gemeinde Riehen über. Es steht uneingeschränkt den Gemeindeschulen zur Verfügung.

² Über das Schulmobiliar und -material wird ein Inventar erstellt. Dieses wird regelmässig aktualisiert.

5. Finanzielles

5.1 Rechnungslegung

§ 13. Zuständig für die Rechnungslegung ist die Gemeindeverwaltung Riehen. Dem Produkt Gemeindeschulen belastet werden insbesondere die Personalkosten (Lohnkosten inklusive Personalnebenkosten), die Sachkosten, einschliesslich Mieten für die Schulliegenschaften, Sitzungsgelder bzw. Entschädigungen der Schulrekurskommission und der Schulräte sowie die Abschreibungen auf Investitionen.

² Bei gemeindeeigenen Liegenschaften (Bettingen und Riehen) richtet sich die Festsetzung der kalkulatorischen Mietzinsen nach dem allgemein geltenden Verrechnungsmodus der Gemeinde Riehen.

³ Neu- und Ersatzanschaffungen von Mobiliar und Material gehen auf Rechnung des Produkts Gemeindeschulen. Wird Schulmobiliar oder Schulmaterial einem anderen Verwendungszweck zugeführt, sind die entsprechenden Erlöse dem Produkt Gemeindeschulen gutzuschreiben.

⁴ Während den Jahren 2009 bis 2012 wird bei der Rechnungslegung differenziert zwischen Kindergarten und Primarschule. Ob später auf die finanzielle Differenzierung verzichtet werden soll, entscheiden die Gemeinderäte Bettingen und Riehen zu gegebener Zeit gemeinsam.

5.2 Budgetierung

§ 14. Riehen stellt Bettingen bis jeweils 31. August die provisorischen Zahlen für die Budgetierung des Folgejahres zur Verfügung.

² Das vom Gemeinderat Riehen im Rahmen des Politikplans bis jeweils 31. Oktober verabschiedete Budget enthält die definitiven Planzahlen.

5.3 Kostenteiler

§ 15. Im Sinne einer gemeinsamen Finanzierung werden sämtliche Aufwendungen und Erlöse der Gemeindeschulen im Verhältnis der Anzahl Schülerinnen und Schüler auf die beiden Gemeinden verteilt. Dabei wird gemäss § 13 Abs. 4 differenziert zwischen Kindergarten und Primarschule.

² Massgebend für die Aufteilung der Kosten des laufenden Kalenderjahres sind die Zahl der Schülerinnen und Schüler und ihr Wohnsitz. Als Stichtag gilt der 1. September des betreffenden Jahres.

5.4 Zahlungsmodus

§ 16. Riehen stellt Bettingen aufgrund des Budgets vierteljährliche Teilzahlungen in Rechnung, und zwar per 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober. Die Schlussabrechnung erfolgt nach Vorliegen der Jahresrechnung. Ein verbleibender Saldo ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung auszugleichen.

² Die provisorische Jahresrechnung der Gemeindeschulen wird Bettingen bis spätestens 15. Februar des Folgejahres zugestellt.

6. Information

§ 17. Die zuständige Verwaltungsabteilung der Gemeindeverwaltung Riehen informiert den Schulausschuss Bettingen / Riehen semesterweise über den Geschäftsgang der Gemeindeschulen sowie über allfällige Neuerungen und Änderungen. Per Ende Kalenderjahr wird jeweils ein Jahresbericht zu Händen des Schulausschusses und der beiden Gemeinderäte abgegeben.

² Riehen verpflichtet sich, sämtliche Änderungen oder Neuerungen von Erlassen, welche die Gemeindeschulen betreffen (Ordnungen, Reglemente und Weisungen) vor der definitiven Verabschiedung Bettingen zur Vernehmlassung zu unterbreiten.

³ Bettingen ist berechtigt, in die Rechnung der Gemeindeschulen sowie in alle dazu gehörenden Belege und Berichte Einsicht zu nehmen und Bemerkungen oder Beanstandungen anzubringen.

7. Schulreurse

§ 18. Gegen Verfügungen der zuständigen Stelle der Gemeindeverwaltung Riehen betreffend Schülerinnen und Schüler der Gemeindeschulen oder betreffend Kinder, die in die Gemeindeschulen aufzunehmen sind, kann Rekurs an die Schulrekurskommission ergriffen werden.

² Das Rekursverfahren wird in der Schulordnung geregelt.

³ Die Entscheide der Schulrekurskommission gelten als Entscheide der Gemeindebehörden im Sinne von § 60 der Gemeindeordnung Bettingen⁹ und § 8 der Gemeindeordnung Riehen¹⁰.

⁴ Gegen diese Entscheide kann gemäss kantonalen Bestimmungen Rekurs an den Regierungsrat ergriffen werden.

8. Beilegung von Streitigkeiten

§ 19. Streitigkeiten aus diesem Vertrag sollen möglichst unter Ausschluss des Rechtswegs beigelegt werden. Ist eine Verständigung nicht möglich, so entscheidet ein aus drei Personen bestehendes Schiedsgericht. Jede Partei bezeichnet von Fall zu Fall eine Richterin oder einen Richter, die zusammen ihre Vorsitzende bzw. ihren Vorsitzenden bestimmen. Können sie sich hierüber nicht einigen, so wird das Präsidium durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten des baselstädtischen Verwaltungsgerichts bezeichnet. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Konkordats über die Schiedsgerichtsbarkeit¹¹.

9. Dauer des Vertrags, Vertragsanpassungen, Vertragsauflösung

§ 20. Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann im gegenseitigen Einvernehmen oder unter Beachtung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Schuljahres (31. Juli) schriftlich gekündigt werden.

² Sollten sich die Verhältnisse grundlegend ändern, verpflichten sich beide Parteien, zu den erforderlichen Anpassungen Hand zu bieten.

³ Für den Fall einer Vertragsauflösung verpflichten sich beide Parteien, zu einer Nachfolgeregelung beizutragen, die einen nahtlosen Schulbetrieb für die Kinder von Bettingen und Riehen sicherstellt. Die gemäss Ziff. 4.2 eingebrachten Betriebsmittel bzw. deren Ersatzanschaffungen oder der entsprechende Geldwert gehen zurück an die betreffende Vertragspartei.

10. Wirksamkeit und Übergangsbestimmungen

§ 21. Dieser Vertrag wird publiziert; er unterliegt in der Gemeinde Riehen dem Referendum und bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat. Nach Eintritt der Rechtskraft wird der Vertrag am 1. August 2009 wirksam.

² Für die vorbereitenden Arbeiten und Entscheide zur Realisierung der Gemeindeschulen gelten die Bestimmungen dieses Vertrags sinngemäss mit sofortiger Wirkung nach Eintritt der Rechtskraft.

⁹ BeE 111.100.

¹⁰ RiE 111.100.

¹¹ SG 222.200.

Dieser Vertrag wird in 4 Exemplaren ausgefertigt, wovon jede Partei 2 Exemplare erhält.

Bettingen, den 6. Januar 2009

Für den Gemeinderat Bettingen

Der Präsident:
Willi Bertschmann

Die Leiterin Verwaltung:
Katharina Näf

Riehen, den 6. Januar 2009

Für den Gemeinderat Riehen

Der Präsident:
Willi Fischer

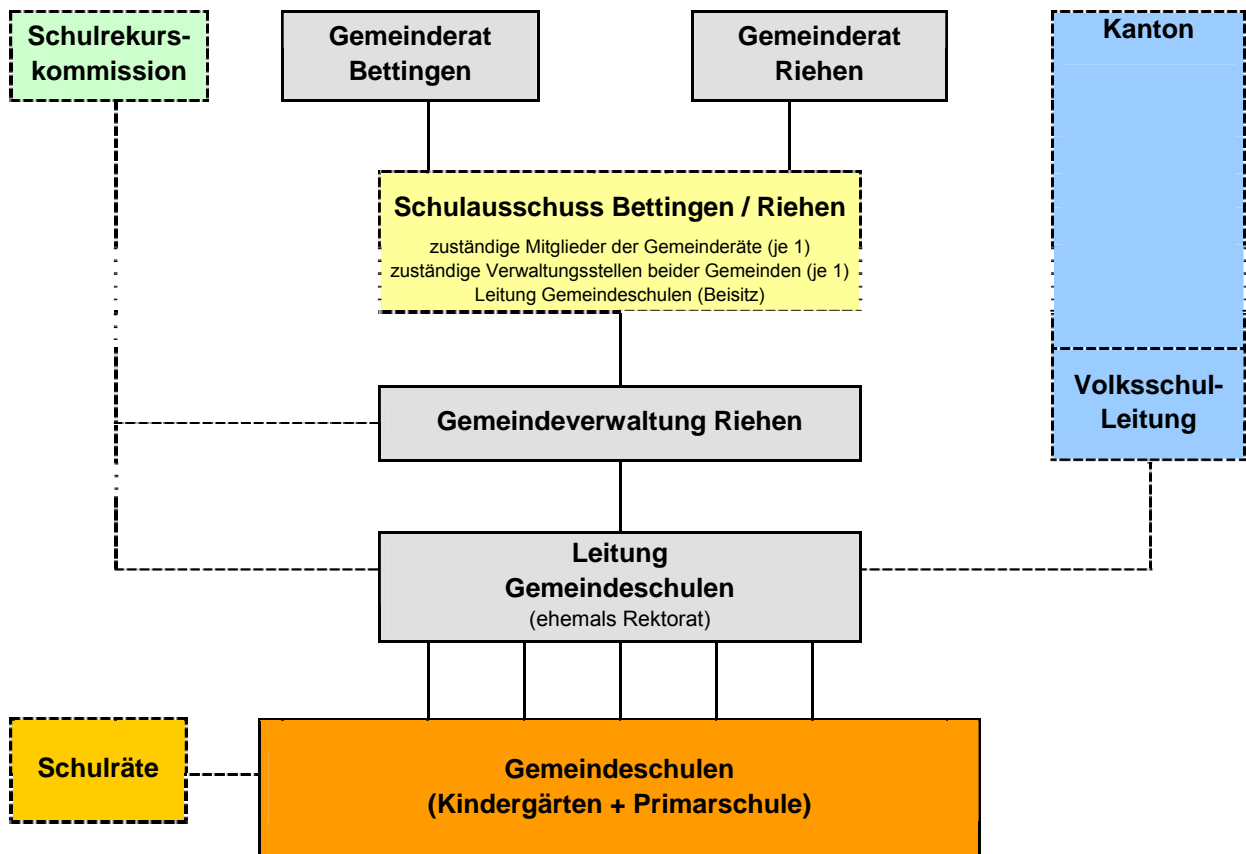
Der Gemeindeverwalter:
Andreas Schuppli

Genehmigt durch die Einwohnergemeineversammlung Bettingen am: 31. März 2009

Genehmigt durch den Einwohnerrat Riehen am: 18. Februar 2009

Genehmigt durch den Regierungsrat am: 5. Mai 2009

Aufbauorganisation für die Primarstufe Bettingen / Riehen



Ordnung für die Schulen der Gemeinden Bettingen und Riehen (Schulordnung)

Vom 25. März 2009

Der Einwohnerrat Riehen erlässt, auf Antrag des Gemeinderats und der Sachkommission für Bildung, Soziales und Sport (BSS) sowie gestützt auf §§ 2, 4, 16, 23 und 64 des Schulgesetzes des Kantons Basel-Stadt vom 4. April 1929¹ und in Umsetzung des Vertrags betreffend die Zusammenarbeit der Gemeinden Bettingen und Riehen für den Betrieb und Finanzierung ihrer Schulen (Schulvertrag) vom 6. Januar 2009² folgende Ordnung:

I. ALLGEMEINES

Zweck und Geltungsbereich

§ 1. Diese Ordnung regelt die Führung und Organisation der öffentlichen Schulen der Gemeinden Bettingen und Riehen.

² Sie regelt ausserdem die kommunalen Arbeitsverträge der Lehrpersonen und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulverwaltung, sofern abweichende Regelungen vom kommunalen Personal- und Lohnrecht erforderlich sind.

Begriffe

§ 2. Als Gemeindeschulen gelten die von den Gemeinden Bettingen und Riehen geführten öffentlichen Kindergärten und Primarschulen.

² Als Schülerinnen und Schüler gelten Kinder, welche den Kindergarten oder die Primarschule besuchen.

³ Als Eltern gelten die Erziehungsberechtigten.

⁴ Als Lehrpersonen gelten alle Personen, welche in den Kindergärten oder der Primarschule unterrichten.

⁵ Als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulverwaltung gelten alle übrigen Personen.

⁶ Als Konferenzen gelten insbesondere die Schulkonferenzen, die Schulstufenkonferenzen sowie die Fachkonferenzen.

⁷ Der Schulausschuss ist ein gemäss Schulvertrag eingesetzter Ausschuss der Gemeinden Bettingen und Riehen.

⁸ Die Schulrekurskommission ist eine gemäss Schulvertrag eingesetzte Rekursinstanz, welche anstelle der Gemeinderäte über Schulreurse entscheidet.

Qualitätssicherung

§ 3. Das kantonale Rahmenkonzept für Qualitätsmanagement an den Schulen des Kantons Basel-Stadt ist auch für die Gemeindeschulen verbindlich.

¹ SG 410.100.; massgeblich sind namentlich die Änderungen des Schulgesetzes vom 6. Juni 2007 und 20. Februar 2008, mit Wirksamkeit per 1. August 2009.

² RiE 411.500

² Die Gemeinden Bettingen und Riehen sorgen für die Unterstützung und fachliche Beratung der Lehrpersonen.

³ Die Gemeindeschulen vernetzen sich untereinander.

II. ORGANISATION DER GEMEINESCHULEN

Trägerschaft der Gemeindeschulen

§ 4. Die Gemeinden Bettingen und Riehen tragen die Gemeindeschulen gemeinsam.

² Die Aufgaben der beiden Gemeinderäte sind im Schulvertrag geregelt.

Zuständige Gemeindeverwaltung

§ 5. Die Gemeindeschulen sind gemäss Schulvertrag in die Gemeindeverwaltung Riehen eingegliedert.

Zuständige Verwaltungsabteilung

§ 6. Die Leitung der zuständigen Verwaltungsabteilung der Gemeinde Riehen trägt die operative Gesamtverantwortung für die Gemeindeschulen und führt das Sekretariat des Schulausschusses Bettingen / Riehen.

Leitung Gemeindeschulen

§ 7. Die Gemeindeschulen unterstehen einer pädagogisch und fachlich ausgebildeten Leitung.

² Sie ist im Rahmen der verwaltungsinternen Bestimmungen verantwortlich für den Betrieb der Gemeindeschulen und die Personalführung sowie Personalentwicklung der direkt unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

³ Sie untersteht der zuständigen Verwaltungsabteilung der Gemeinde Riehen.

⁴ Sie besteht aus einer oder zwei Personen.

⁵ Der Gemeinderat regelt das Weitere, insbesondere die Aufgaben in einem Reglement.

Schulleitung

§ 8. Die Schulleitungen unterstehen der Leitung Gemeindeschulen.

² Die Aufgaben richten sich nach dem kantonalen Recht.

³ Sie sind als direkte Vorgesetzte federführend bei der Begründung, Änderung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Lehrpersonen. Ihre Anträge sind der Leitung Gemeindeschulen zur Genehmigung vorzulegen.

⁴ Sie sind zudem für die Personalführung und Personalentwicklung verantwortlich und beraten und unterstützen die Lehrpersonen bei der Erfüllung des Berufsauftrags. Vorbehalten bleibt § 19.

⁵ Der Gemeinderat regelt das Weitere in einem Reglement.

Schulleitungssitzung

§ 9. Die Leitungen der einzelnen Schulen kommen regelmässig zu Schulleitungssitzungen zusammen.

² In den Schulleitungssitzungen werden allgemeine Fragen des Schulbetriebs und mögliche Massnahmen zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Gemeindegeschulen behandelt. Die Schulleitungssitzung gibt sich eine Geschäftsordnung, welche von der zuständigen Verwaltungsabteilung zu genehmigen ist.

³ Die Schulleitungssitzung steht unter dem Vorsitz der Leitung Gemeindegeschulen.

Schulsitzungen

§ 10. Die Lehrpersonen und die übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulstandorte kommen in Schulsitzungen zusammen, um pädagogische und betriebliche Themen zu behandeln.

² Die Schulsitzungen werden von der Schulleitung einberufen und stehen unter ihrem Vorsitz.

Mitglieder der Schulräte

§ 11. Jeder Schulrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern und einer Präsidentin oder einem Präsidenten.

² Der Gemeinderat regelt die Zusammensetzung in einem Reglement.

³ Er achtet auf eine angemessene Berücksichtigung der im Einwohnerrat vertretenen Parteien und sorgt für eine Vertretung beider Geschlechter.

Aufgaben und Befugnisse der Schulräte

§ 12. Die Schulräte begleiten und beraten als externe Gremien die Schule.

² Sie pflegen den Dialog zwischen den internen und externen Anspruchsgruppen.

³ Sie vermitteln in Konfliktfällen aus dem Schulbetrieb zwischen den Betroffenen, wenn im direkten Schulumfeld keine Klärung gefunden werden konnte. Sie geben eine Empfehlung zur Lösung ab.

⁴ Sie stellen die Vernetzung zwischen den Schulräten sicher und verfassen jährlich einen gemeinsamen Bericht zu Händen der Gemeinden Bettingen und Riehen.

⁵ Die schulexternen Mitglieder haben zusätzlich folgende Aufgaben und Befugnisse:

a) Sie besuchen regelmässig die Schule, insbesondere den Unterricht, die Elternabende, die Schulsitzungen und die Schulanlässe, und verschaffen sich dadurch einen Einblick in die Arbeit der Schule. Rückmeldungen zu ihren Eindrücken richten sie an die Lehrpersonen und an die Schulleitung.

b) Sie genehmigen das Schulleitbild.

c) Sie können Anfragen und Anträge an die Schulleitung oder an die Leitung der Gemeindegeschulen richten.

d) Sie können eine Schulsitzung beantragen und die Behandlung eines Geschäfts verlangen.

e) Sie werden von den zuständigen Behörden der Gemeinde zur Vernehmlassung eingeladen, auch bei Vernehmlassungen des Kantons.

f) Die Präsidentin oder der Präsident gibt vor der Anstellung eines Schulleitungsmitglieds ihre oder seine Stellungnahme ab.

⁶ Die schulinternen Mitglieder haben bei Aufgaben gemäss Abs. 5 beratende Stimme.

⁷ Der Gemeinderat regelt das Weitere in einem Reglement.

III. BETRIEB DER GEMEINDESCHULEN

Schulpflicht, Schulbetrieb, Rechte und Pflichten

§ 13. Für die Schulpflicht, den Schulbetrieb sowie die Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler und deren Eltern kommt kantonales Recht zur Anwendung, sofern die Schulordnung nichts Abweichendes regelt.

² Der Gemeinderat regelt die Zuständigkeit für Entscheide, welche Schülerinnen und Schüler betreffen, in einem Reglement.

Aufnahme in die Gemeindeschulen

§ 14. Die Gemeindeschulen stehen den in den Gemeinden Bettingen und Riehen wohnhaften Kindern offen.

Kinder mit auswärtigem Wohnsitz

§ 15. In Ausnahmefällen können Kinder mit Wohnsitz ausserhalb von Bettingen und Riehen aufgenommen werden.

² Der Gemeinderat regelt das zu entrichtende Schulgeld in einem Reglement.

Unterrichts- und Öffnungszeiten

§ 16. Die wöchentliche Unterrichtszeit richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

² Der Gemeinderat regelt die Öffnungszeiten der Primarschulen und Kindergärten in einem Reglement.

Zuteilungen

§ 17. Die Zuständigkeit für die Zuteilungen der Kinder in die einzelnen Kindergärten und Primarschulen regelt der Gemeinderat in einem Reglement.

IV. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE ARBEITSVERHÄLTNISSE IM SCHULBEREICH

1. Anstellungsinstanzen im Schulbereich

§ 18. Der Gemeinderat legt die Anstellungsinstanzen in einem Reglement fest.

2. Besondere personalrechtliche Regelungen für die Lehrpersonen

Anstellungsvoraussetzung

§ 19. Die beruflichen Voraussetzungen für die Anstellung von Lehrpersonen richten sich nach dem kantonalen Recht.

Berufsauftrag

§ 20. Der Berufsauftrag und die Gestaltung der Arbeitszeit richten sich nach dem kantonalen Recht.

² Vorbehalten bleiben die §§ 21 bis 23 dieser Ordnung.

Jährliche Gesamtarbeitszeit

§ 21. Die jährliche Gesamtarbeitszeit der Lehrpersonen entspricht jener der übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung.

² Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten der Arbeitszeit der Lehrpersonen in einem Reglement.

Ferien

§ 22. Lehrpersonen haben Anspruch auf Ferien gemäss § 13 der Personalordnung.

² Die Ferien sind während den Schulferien zu beziehen. Der Gemeinderat kann Ausnahmen von dieser Regelung in einem Reglement festlegen.

Altersentlastung

§ 23. Anstelle des zusätzlichen Ferienanspruchs gemäss § 13 Abs. 2 und 3 der Personalordnung haben Lehrpersonen Anspruch auf eine Altersentlastung. Danach reduziert sich im Schuljahr, welches der Vollendung des 55. Altersjahres folgt, die Anzahl der Lektionen à 45 Minuten bei einem 100%-igen Pensum wie folgt:

- a) bei Kindergartenlehrpersonen von 32 auf 30 Lektionen;
- b) bei Lehrpersonen der Primarschule von 28 auf 26 Lektionen.

² Teilzeitmitarbeitende haben Anrecht auf eine anteilmässige Pensenreduktion. Sie wird auf ganze Lektionen auf- oder abgerundet.

3. Besondere lohnrechtliche Regelungen für die Lehrpersonen

Mitarbeiterförderungssystem

§ 24. Die Lehrpersonen nehmen teil am Mitarbeiterförderungssystem. Der individuelle Leistungsbeitrag hat indessen keinen Einfluss auf die Lohnentwicklung.

Lohnentwicklung

§ 25. In Abweichung von § 9 der Lohnordnung entwickelt sich das individuelle Gehalt der Lehrpersonen unter Berücksichtigung des jährlichen Zuwachses an Erfahrung auf der mittleren Lohnkurve (C) des jeweiligen Anforderungsniveaus gemäss Lohnordnung.

Zuschläge und Vergütungen

§ 26. Die §§ 15 und 16 der Lohnordnung sind nicht anwendbar.

Stellvertretungen von Lehrpersonen und Aushilfen

§ 27. Bei Stellvertretungen von beurlaubten oder entlasteten Lehrpersonen kommt § 19 der Lohnordnung nicht zur Anwendung.

² Die Stellvertretung von Lehrpersonen ist nach Möglichkeit Lehrpersonen mit entsprechendem Fähigkeitsausweis zu übertragen, die bereits in den Gemeindeschulen tätig sind. Ist dies nicht möglich, soll die Stellvertretung durch eine externe Lehrperson wahrgenommen werden.

³ Externe Lehrpersonen als Stellvertretungen werden privatrechtlich angestellt. Dauert die Stellvertretung mehr als zwei Monate, wird ein öffentlichrechtliches Arbeitsverhältnis vereinbart.

⁴ In Ausnahmefällen kann eine Aushilfe ohne entsprechenden Abschluss die Stellvertretung einer Lehrperson übernehmen. Diese Stellvertretung wird privatrechtlich vereinbart.

⁵ Der Gemeinderat regelt die Lohnansätze für Stellvertretungen durch externe Lehrpersonen und Aushilfen in einem Reglement.

Entschädigung für Arbeit in Arbeitsgruppen

§ 28. Die Mitwirkung von Lehrpersonen in Arbeitsgruppen der eigenen Schule ist im Rahmen des Berufsauftrags abgegolten und wird nicht zusätzlich entschädigt.

² Die Mitarbeit in Arbeitsgruppen auf übergeordneter Ebene wird entschädigt, wenn sie in der unterrichtsfreien Zeit geleistet wird.

³ Der Gemeinderat regelt das Weitere in einem Reglement.

V. VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

Versicherungen

§ 29. Die Gemeinde Riehen ist, in Ergänzung zu den Leistungen einer Krankenversicherung, für eine angemessene Versicherung der Schülerinnen und Schüler gegen Unfälle in den Gemeindeschulen sowie auf dem Schulweg besorgt.

² Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung zur Deckung allfälliger von den Schülerinnen und Schülern in den Gemeindeschulen sowie auf dem Schulweg verursachter Schäden ist Sache der Eltern.

VI. AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

§ 30. Der Gemeinderat erlässt weitere erforderliche Ausführungsbestimmungen.

² Er regelt insbesondere

- a) den Betrieb;
- b) die Arbeitszeit von Lehrpersonen mit einem besonderen Auftrag;
- c) die ausserordentliche Entlastung;
- d) die Weiterbildung der Lehrpersonen;
- e) das Bearbeiten von Personendaten von Lehrpersonen sowie Schülerinnen und Schülern.

VII. RECHTSMITTEL

Rekursmöglichkeiten

§ 31. Gegen Verfügungen der zuständigen Stelle der Gemeindeverwaltung Riehen betreffend Schülerinnen und Schüler der Gemeindeschulen oder betreffend Kinder, die in die Gemeindeschulen aufzunehmen sind, kann Rekurs an die Schulrekurskommission ergriffen werden.

² Schulreurse sind innert 10 Tagen seit Eröffnung der Verfügung bei der Schulrekurskommission anzumelden und schriftlich zu begründen. In begründeten Fällen ist eine Fristerstreckung möglich.

³ Die Rekurseingabe hat die Anträge der Rekurrentin oder des Rekurrenten zu enthalten, gegebenenfalls unter Angabe der Beweismittel.

⁴ Gegen die Entscheide der Schulrekurskommission kann gemäss kantonalen Bestimmungen Rekurs an den Regierungsrat ergriffen werden.

Rekursverfahren vor der Schulrekurskommission

§ 32. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Die Präsidentin oder der Präsident der Schulrekurskommission kann ausnahmsweise eine solche entziehen.

² Auf Antrag der Rekurrentin oder des Rekurrenten oder eines Mitglieds der Schulrekurskommission ordnet die Präsidentin oder der Präsident die Anhörung vor der Schulrekurskommission an.

³ Das juristische Sekretariat besorgt der Rechtsdienst der Gemeinde Riehen.

⁴ Der Gemeinderat regelt das Weitere in einem Reglement.

VIII. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

1. Organisation

Kindergartengremien

§ 33. Für die Zeit vom 1. August 2009 bis 31. Juli 2011 gelten als Kindergartengremien die Quartiersitzungen und die Kindergartenkommission.

Quartierleitungen Kindergarten

§ 34. Für die Zeit vom 1. August 2009 bis 31. Juli 2011 werden die Kindergärten von Bettingen und Riehen in zwei Quartiere aufgeteilt. Für die beiden Quartiere werden Quartierleitungen eingesetzt.

² Die Quartierleitungen der Kindergärten haben die gleichen Aufgaben und Funktionen wie die Schulleitungen der Primarschule. Sie sind auch Mitglied der Schulleitungssitzung.

³ Per 1. August 2011 werden die Kindergärten den einzelnen Schulstandorten zugeordnet und stehen danach unter deren Leitung. Die Quartierleitungen der Kindergärten werden nach Möglichkeit in die Schulleitungen integriert.

Quartiersitzungen

§ 35. Für die Zeit vom 1. August 2009 bis 31. Juli 2011 kommen die Kindergartenlehrpersonen regelmässig zu Quartiersitzungen zusammen.

² Die Quartiersitzungen haben die gleichen Funktionen wie die Schulsitzungen. Sie werden von den Quartierleitungen geleitet.

³ Ab 1. August 2011 nehmen die Kindergartenlehrpersonen in der Regel an den Schulsitzungen des Schulstandorts teil, welchem sie zugeordnet sind.

Kindergartenkommission

§ 36. Die Kindergartenkommission bleibt bis zum 31. Juli 2011 gemäss Reglement des Kindergartenwesens der Gemeinde Riehen (Kindergartenreglement) vom 25. Juni 2002 bestehen.

² Per 1. August 2011 übernehmen die Schulräte diese Funktion für die ihrem Schulstandort zugeordneten Kindergärten.

Ordnungsbussen

§ 37. Die zuständige Verwaltungsabteilung erlässt auf Antrag der Leitung Gemeindeschulen die Ordnungsbussen gemäss kantonalem Recht, sobald der Kanton eine Ordnungsbussenregelung für Eltern einführt.

2. Einreihung des Personals der Gemeindeschulen

Erstmalige Einreihung und Lohnentwicklung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulverwaltung

§ 38. Die erstmalige Einreihung und die Lohnentwicklung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulverwaltung richten sich nach den §§ 36 bis 39 der Lohnordnung.

² Dabei gelten die im Zeitpunkt der Übernahme massgeblichen individuellen Lohnstufen gemäss kantonalem Recht, zuzüglich der sistierten Stufensprünge der Jahre 1995/1996 und 1997/1998, als nutzbare Erfahrung im Sinne von § 36 Abs. 1 der Lohnordnung.

Erstmalige Einreihung von Lehrpersonen

§ 39. Die Stellen der bislang nach kantonalem Recht entlöhnten Lehrpersonen sowie die Stellen der nach kommunalem Recht entlöhnten Kindergartenlehrpersonen werden in die zutreffenden Anforderungsniveaus gemäss Lohnordnung eingereiht.

² Bei den nach kommunalem Recht entlöhnten Kindergartenlehrpersonen wird die nutzbare berufliche und ausserberufliche Erfahrung gemäss Lohnordnung berücksichtigt.

³ Bei den bislang nach kantonalem Recht entlöhnten Lehrpersonen gelten die im Zeitpunkt der Übernahme massgeblichen individuellen Lohnstufen, zuzüglich der sistierten Stufensprünge der Jahre 1995/1996 und 1997/1998, als nutzbare Erfahrung im Sinne von § 36 Abs. 1 der Lohnordnung.

⁴ Die jährliche Entlohnung entspricht mindestens der zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ordnung vergüteten bisherigen individuellen Entlohnung.

Besitzstand bei Lehrpersonen

§ 40. Führt die erstmalige Zuordnung einer Lehrperson gemäss § 39 zur Positionierung über der Lohnkurve C des zutreffenden Anforderungsniveaus, ergibt sich eine Besitzstandssituation.

² In diesem Falle haben die Lehrpersonen Anspruch auf eine Lohnzahlung gemäss § 39 Abs. 4 bis zum Zeitpunkt, in welchem die Entlohnung der Lohnkurve C des zutreffenden Anforderungsniveaus entspricht.

³ Der Teuerungsausgleich für Lehrpersonen im Besitzstand richtet sich nach § 37 Abs. 2 der Lohnordnung.

Lohnentwicklung bei einer Positionierung von Lehrpersonen unter der Lohnkurve C

§ 41. Erfolgt bei der erstmaligen Zuordnung eine Positionierung unterhalb der Lohnkurve C, so wird auf die nächst höhere Lohnkurve aufgerundet.

² Erfolgt bei der erstmaligen Einreihung eine Positionierung auf oder unter der Lohnkurve D, so wird die Lehrperson der Lohnkurve D zugeordnet.

³ Bei einer Positionierung gemäss Abs. 1 oder 2 wird die Lehrperson nach Ablauf von jeweils zwei Jahren in die nächst höhere Lohnkurve eingewiesen, bis sie die Lohnkurve C erreicht.

Entschädigte Nebenämter

§ 42. Die im Zeitpunkt der Übernahme der Primarschulen geltenden Ansätze des Kantons für entschädigte Nebenämter gelten bis zum 31. Juli 2011.

² Die Leitung Gemeindeschulen erarbeitet gemeinsam mit den Schulleitungen eine Neuregelung ab dem Schuljahr 2011/2012.

Lektionenkonto, Guthaben von Mehrleistungen und Ferien

§ 43. Die individuellen Guthaben betreffend Lektionenkonto, Mehrleistungen und Ferien der von der Übernahme betroffenen Lehrpersonen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulverwaltung werden ins neue Arbeitsverhältnis übernommen.

Besitzstand Dienstaltersjahre

§ 44. Lehrpersonen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, welche bis zum Zeitpunkt der Übernahme der Primarschulen beim Kanton Basel-Stadt oder der Gemeinde Bettingen angestellt waren, werden die Dienstaltersjahre gemäss kantonalem Lohngesetz vom 18. Januar 1985³ oder der Personalordnung der Gemeinde Bettingen vom 19. November 1985⁴ für die Berechnung der Treueprämie gemäss Lohnordnung voll angerechnet.

² Diese Regelung gilt rückwirkend auch für die Kindergartenlehrpersonen, welche die Gemeinde Riehen im Zusammenhang mit der Übernahme der Kindergärten im Jahr 1996 vom Kanton übernommen hat und welche im Zeitpunkt der Wirksamkeit dieser Ordnung bei der Gemeinde angestellt sind.

Besitzstand altrechtliches Dienstaltersgeschenk des Kantons Basel-Stadt

§ 45. Der Besitzstand für das Dienstaltersgeschenk gemäss § 31 des kantonalen Lohngesetzes bleibt gewahrt.

3. Streitigkeiten

§ 46. Für Personal- und Lohnstreitigkeiten, welche vor Beginn des Arbeitsverhältnisses mit der Gemeinde Riehen entstanden sind, kommt das bisherige Personal- und Lohnrecht des Kantons Basel-Stadt oder der Gemeinde Bettingen zur Anwendung.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Änderungen bisherigen Rechts

§ 47. Die Ordnung des Kindergartenwesens der Gemeinde Riehen (Kindergartenordnung) vom 24. April 2002⁵ wird wie folgt geändert:

Mit Ausnahme von § 3 Abs. 3 und 4 werden sämtliche Bestimmungen aufgehoben.

³ SG 164.100.

⁴ BeE 162.100.

⁵ RiE 412.200.

² Die Ordnung über das Gehalt der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde Riehen (Lohnordnung) vom 24. September 2008⁶ wird wie folgt geändert:

Der Funktionsraster mit Anforderungsniveaus gemäss Anhang 1 wird in der Funktionsgruppe „Soziale Arbeit/ Pädagogik“ um die Funktion „Tagesstruktur“, Funktionskette 200, mit Anforderungsniveaus 3 - 5, ergänzt⁷.

Wirksamkeit

§ 48. Diese Ordnung wird publiziert; sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft am 1. August 2009 wirksam.

² Für die Lehrpersonen der Kindergärten der Gemeinde Riehen werden die §§ 24 bis 28 und die §§ 39 bis 45 per 1. Juli 2009 wirksam.

³ Der Gemeinderat stellt zu gegebener Zeit die Integration der Quartierleitungen in die zuständigen Schulleitungen sowie die Übernahme der Aufgaben der Kindergartenkommission durch die Schulräte fest; der Feststellungsbeschluss ist zu publizieren.

⁶ RiE 164.100.

⁷ Der geänderte Anhang wird nicht im Kantonsblatt publiziert; er kann unter www.riehen.ch oder bei der Gemeindeverwaltung Riehen eingesehen werden.

Reglement für die Schulen der Gemeinden Bettingen und Riehen (Schulreglement)

Vom 16. Juni 2009¹

Der Gemeinderat Riehen erlässt gestützt auf die Ordnung für die Schulen der Gemeinden Bettingen und Riehen vom 25. März 2009² folgendes Reglement:

I. ORGANISATION DER GEMEINESCHULEN

1. Leitung Gemeineschulen

Übergeordnete Strategien

§ 1. Die Leitung Gemeineschulen erarbeitet im Rahmen der kantonalen Vorgaben die Strategien für die Schulentwicklung, den Schulraum, das Qualitätsmanagement, die Förderangebote und Sonderschulung, die Tagesstrukturen und die Zusammenarbeit mit den Schulräten.

² Sie bezeichnet zu Handen der politischen Behörden den erforderlichen Schulraumbedarf.

Festlegung und Veränderung der Anzahl Unterrichtslektionen

§ 2. Die Leitung Gemeineschulen verfügt pro Schuljahr für die Erfüllung ihres gesamten pädagogischen Auftrags über eine bestimmte Anzahl von Unterrichtslektionen.

² Die Leitung Gemeineschulen schliesst mit den Schulleitungen eine Zielvereinbarung ab. Darin werden die zu erreichenden Ziele für die Schule und das dafür zur Verfügung stehende Budget festgelegt.

³ Die Zielvereinbarungen werden jährlich von der zuständigen Verwaltungsabteilung überprüft.

Organisation der Schule

§ 3. Die Leitung Gemeineschulen bestimmt die einer Schule zugeordneten Räumlichkeiten.

Zuständigkeit

§ 4. Die Leitung Gemeineschulen verfügt für die Schülerinnen und Schüler in Anwendung des kantonalen Rechts

- a) die vorzeitige Einschulung in die Primarschule;
- b) die Rückstellung vom Eintritt in den Kindergarten oder in die Primarschule;
- c) ...
- d) die sonderschulischen Massnahmen;
- e) die Schulhauszuteilung;
- f) die Versetzung in ein anderes Schulhaus;
- g) die Elternbeiträge bei den Tagesschulen;
- h) das Schulgeld für auswärtige Schülerinnen und Schüler;
- i) den Schulausschluss.

² Die Leitung Gemeineschulen ist zuständig für die Vorbereitung der Aufnahmeentscheidung gemäss den §§ 58 und 62 des Schulgesetzes.

¹ Die Änderungen vom 14.12.2010 sind in dieser Ausgabe direkt im Text integriert.

² RiE 411.600.

³ Bei Ordnungsbussen stellt die Leitung Gemeindeschulen einen Antrag an die zuständige Verwaltungsabteilung in denjenigen Fällen, in welchen eine Schülerin oder ein Schüler noch nicht einer Schule zugeteilt ist. In allen anderen Fällen stellt die zuständige Schulleitung den Antrag.

Personalverantwortung Leitung Gemeindeschulen

§ 5. Die Leitung Gemeindeschulen hat die Personalverantwortung für die Schulleitungen und für die ihr direkt unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulverwaltung und ist für deren Personalentwicklung zuständig.

² Sie führt mit ihnen die jährlichen Mitarbeitergespräche.

³ Sie ergreift gegebenenfalls Massnahmen und sorgt für Beratung und Unterstützung.

⁴ Sie genehmigt als Anstellungsinstanz gemäss § 7 des Personalreglements

- a) auf Antrag der Schulleitungen die Begründung, Änderung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse mit den Lehrpersonen sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Schulverwaltung, die den Schulleitungen direkt unterstellt sind;
- b) den Antrag der Schulleitungen gemäss § 93 Abs. 2 des Schulgesetzes betreffend die Anstellungsfähigkeit von Lehrpersonen.

⁵ Sie ist zuständig für die Versetzung einer in den Gemeindeschulen angestellten Lehrperson an eine andere Schule der gleichen Altersstufe.

⁶ Sie genehmigt Massnahmen gemäss den §§ 42 und 43 der Personalordnung, sofern die Versetzung einer Lehrperson oder einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters der Tagesbetreuung in eine andere Schule angeordnet werden muss.

Weitere Aufgaben

§ 6. Die Leitung Gemeindeschulen hat insbesondere folgende Aufgaben:

- c) Strategische Weiterentwicklung der Gemeindeschulen in Zusammenarbeit mit der kantonalen Volksschulleitung;
- d) Leitung schulübergreifender Projekte;
- e) Leitung der Schulleitungssitzung;
- f) Koordinationsaufgaben zwischen den Schulen und mit kantonalen Fachstellen;
- g) Krisenintervention in den Schulen, sofern Lösungen nicht vor Ort gefunden werden können.

2. Schulleitungen

Zuständigkeit

§ 7. Die Schulleitungen sind für Entscheide zuständig, sofern nicht die Leitung Gemeindeschulen gemäss den §§ 4 bis 6 zuständig ist.

Personalverantwortung Schulleitungen

§ 8. Die Schulleitungen haben die Personalverantwortung für die Lehrpersonen und die ihnen direkt unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulverwaltung und sind für deren Personalentwicklung zuständig.

² Sie sind Vorgesetzte der Lehrpersonen und der direkt unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulverwaltung, führen mit ihnen die jährlichen Mitarbeitergespräche und nehmen die weiteren Aufgaben gemäss Personalrecht wahr.

³ Sie ergreifen gegebenenfalls Massnahmen und sorgen für Beratung und Unterstützung.

⁴ Sie machen bei den Lehrpersonen Unterrichtsbesuche.

⁵ Sie entscheiden als Anstellungsinstanz gemäss § 7 Personalreglement auf Antrag der direkten Vorgesetzten über die Begründung, Änderung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Schulverwaltung, die ihnen nicht direkt unterstellt sind.

Schulsitzungen

§ 9. Die Schulsitzungen gehören zur unterrichtsfreien Arbeitszeit.

² Die Lehrpersonen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulverwaltung sind Mitglieder der Schulsitzung. Die Teilnahme wird geregelt.

³ Die Leitung Gemeindeschulen erlässt dazu Richtlinien.

3. Schulräte

Zusammensetzung der Schulräte, Amtsdauer

§ 10. Jeder Schulrat setzt sich wie folgt zusammen:

a) eine schulexterne Präsidentin oder ein schulexterner Präsident;

b) drei bis fünf schulexterne Mitglieder:

– ein oder zwei vom Elternrat gewählte Elterndelegierte, deren Kinder die betreffende Schule besuchen;

– zwei oder drei an Schulfragen interessierte Personen;

c) zwei schulinterne Mitglieder:

– eine Vertretung der Schulleitung;

– eine Vertretung der Lehrpersonen.

² Der Elternrat ernennt die Elterndelegierten für den Schulrat gemäss den kantonalen Bestimmungen. Elterndelegierte können bis Ende der vierjährigen Amtsperiode im Amt bleiben, auch wenn ihre Kinder die betreffende Schule nicht mehr besuchen.

³ Die Entschädigung der schulexternen Mitglieder der Schulräte richtet sich nach kantonalem Recht.

Ausstand

§ 11. Bei persönlicher Betroffenheit oder bei Befangenheit aus anderen Gründen gilt die Ausstandspflicht.

Amtsenthörung

§ 12. Auf schriftliches Begehren eines oder mehrerer Mitglieder eines Schulrats oder des Schulausschusses kann der zuständige Gemeinderat die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die schulexternen Mitglieder aus dem Amt entlassen.

² Als Grund für eine Amtsenthebung gilt insbesondere die Nichterfüllung der Aufgaben und Pflichten.

³ Vor dem Entscheid des zuständigen Gemeinderats ist der betreffenden Person Gelegenheit zur Stellungnahme zu gewähren.

II. BETRIEB DER GEMEINDESCHULEN

Schulgeld für auswärtige Schülerinnen und Schüler

§ 13. Die Höhe des Schulgeldes für die Aufnahme von auswärtigen Schülerinnen und Schülern richtet sich nach dem geltenden Tarif des regionalen Schulabkommens³.

³ Regionales Schulabkommen über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen (RSA 2009) vom 23.11.2007 (SG 419.700).

² Besondere Vereinbarungen betreffend Schülerinnen oder Schüler aus der Stadt Basel oder aus deutschen Nachbargemeinden bleiben vorbehalten.

Unterrichts- und Öffnungszeiten der Kindergärten

§ 14. Die reguläre Unterrichtszeit der Kindergärten beträgt 24 Stunden pro Schulwoche, nämlich Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und für den Abteilungsunterricht an zwei Nachmittagen von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr. Am Mittwochnachmittag sind die Kindergärten geschlossen.

² Einzelheiten und fallweise abweichende Unterrichtszeiten regelt die Leitung Gemeindeschulen.

³ Die Öffnungszeiten der Areale und Gebäude der Kindergärten werden von den zuständigen Schulleitungen bestimmt.

Öffnungszeiten der Primarschule

§ 15. Die Öffnungszeiten der Schulareale und Gebäude der Primarschulen werden von den zuständigen Schulleitungen bestimmt.

Dispensation und Urlaub der Schülerinnen und Schüler

§ 16. Die Gesuche betreffend Dispensation und Urlaub der Schülerinnen und Schüler sind der Klassenlehrperson einzureichen. Diese leitet das Gesuch an die Schulleitung weiter, falls der Entscheid nicht in ihrer Kompetenz liegt.

Schulausflüge, Lager und Wintersportveranstaltungen

§ 17. Die Schulleitungen können nach Rücksprache mit der Leitung Gemeindeschulen die Übernahme der Kosten betreffend Schulausflüge, Lager und Wintersportveranstaltungen für Schülerinnen und Schüler, deren Eltern die Kosten nicht oder nur teilweise tragen können, teilweise oder ganz bewilligen.

² Die Gesuche sind bei der Klassenlehrperson einzureichen, welche das Gesuch an die Schulleitung weiterleitet.

III. BESONDERE BESTIMMUNGEN ZUM ARBEITSVERHÄLTNIS IM SCHULBEREICH

1. Personalrechtliche Regelungen

Anstellungsinstanzen

§ 18. Die Gemeinderäte von Bettingen und Riehen entscheiden gestützt auf den Vertrag betreffend die Zusammenarbeit der Gemeinden Bettingen und Riehen für den Betrieb und die Finanzierung (Schulvertrag) vom 6. Januar 2009 über die Begründung, Änderung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit der Leitung Gemeindeschulen.

² Der Schulausschuss Bettingen / Riehen genehmigt gestützt auf den Schulvertrag die Begründung, Änderung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse mit den Schulleitungen.

³ Die Leitung Gemeindeschulen ist Anstellungsinstanz gemäss § 5 Abs. 4.

⁴ Die Schulleitungen sind Anstellungsinstanz gemäss § 8 Abs. 5.

⁵ Die Anstellungsinstanzen treffen ihren Entscheid unter Beizug der direkten Vorgesetzten sowie der Leitung Personelles.

⁶ Die Entscheidbefugnisse für alle übrigen personalrechtlichen Fragen richten sich nach den Bestimmungen des Personalrechts.

Ferien

§ 19. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulsekretariate und der Tagesbetreuung müssen ihre Ferien in der Regel während den Schulferien beziehen.

Kompensation

§ 20. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulsekretariate und der Tagesbetreuung können ihre positiven Arbeitszeitsaldi in der Regel nur während den Schulferien kompensieren. Die Kompensation ist stunden- oder tageweise möglich.

2. Besondere personalrechtliche Regelungen für die Lehrpersonen

Dauer des Arbeitsverhältnisses

§ 21. Die Dauer des Arbeitsverhältnisses richtet sich nach § 7 der Personalordnung.
² Lehrpersonen werden in der Regel während den ersten zwei Jahren mit einem befristeten Arbeitsvertrag von jeweils einem Jahr angestellt.

Lektionenkonto

§ 22. Die Leitung Gemeindeschulen und die Schulleitungen sind für die Einhaltung der Limiten des Lektionenkontos nach oben und unten verantwortlich.

Teilpensen

§ 23. Zur Führung eines Kindergartens oder einer Schulklasse können auch zwei Lehrpersonen in Teilpensen eingesetzt werden.

Urlaubskonto

§ 24. Für jede Lehrperson wird ein Urlaubskonto geführt, auf welchem zusätzlich gewährte Frei- oder Ferientage gutgeschrieben werden.

² Dem Urlaubskonto können Treueprämien in Form von Ferientagen gutgeschrieben werden. Werden Treueprämien nicht dem Urlaubskonto gutgeschrieben, gilt § 18 des Lohnreglements.

³ Guthaben des Lektionenkontos können nicht auf dem Urlaubskonto gutgeschrieben werden.

⁴ Ein negativer Saldo auf dem Urlaubskonto ist nicht zulässig.

⁵ Bei einem Stellenwechsel innerhalb der Gemeinde werden die Guthaben des Urlaubskontos mitgenommen.

⁶ Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei den Gemeindeschulen wird das Guthaben bezogen oder ausbezahlt.

Bezug des Urlaubskontos als Unterrichtsentlastung oder als Time-Out

§ 25. Das auf dem Urlaubskonto aufgelaufene Zeitguthaben kann in folgender Form bezogen werden:

- a) Es kann in Jahreslektionen umgerechnet und als Unterrichtsentlastung bezogen werden.
- b) Es kann als Time-Out bezogen werden, wenn das Guthaben in der Regel mindestens sieben volle Wochen beträgt. Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet die Leitung Gemeindeschulen.

² Das Time-Out ist am Stück zwischen den Schulferienblöcken zu beziehen. Die Wahl des Zeitpunkts für den Bezug sowie die Modalitäten sind mit der Schulleitung nach Rücksprache mit der Leitung Gemeindeschulen zu vereinbaren. Die Interessen des Schulbetriebs sind zu berücksichtigen.

³ Wenn das Urlaubskonto den Wert eines Semesters erreicht hat, muss die erste Tranche des Guthabens von mindestens sieben Wochen am Stück bezogen werden. Sie ist spätestens innerhalb von zwölf Monaten zu beziehen. Die Modalitäten richten sich nach Abs. 2.

Weiterbildung

§ 26. Für die Weiterbildung gelten die Bestimmungen des Personalreglements.

² Die Leitung Gemeindeschulen kann die Durchführung von Veranstaltungen, die der Weiterbildung der Lehrpersonen oder den Interessen der Schule dienen, während den Schulferien anordnen.

³ Sollen ausnahmsweise solche Weiterbildungen während der Unterrichtszeit stattfinden, bedarf dies der Genehmigung durch die zuständige Verwaltungsabteilung.

Ausserordentliche Entlastung

§ 27. Für die ausserordentliche Entlastung in Form einer höchstens für ein Jahr festzusetzenden Herabsetzung der Unterrichtsverpflichtung unter die im Schulgesetz festgelegte Pflichtstundenzahl kommen die Bestimmungen zum Urlaub und zur Weiterbildung des Personalrechts zur Anwendung.

² In Ausnahmefällen ist eine längere ausserordentliche Entlastung möglich, wenn die Lehrperson eine pädagogische Aus- oder Weiterbildung absolviert, welche mehr als ein Jahr dauert.

Kündigungsfrist

§ 28. Die Kündigungsfrist für unbefristet angestellte Lehrpersonen beträgt in der Regel vier Monate.

² Im Anstellungsvertrag kann eine abweichende Kündigungsfrist von minimal einem bis maximal sechs Monaten vereinbart werden.

³ Die Kündigung ist jeweils auf Ende eines Schulsemesters möglich.

Lehrpersonen mit einem besonderen Auftrag

§ 28a. Für Lehrpersonen mit einem besonderen Auftrag kann die Leitung Gemeindeschulen nach Rücksprache mit der Leitung Personelles entsprechende Weisungen erlassen.

3. Besondere lohnrechtliche Regelungen für Lehrpersonen

Entschädigung für Stellvertretungen durch Lehrpersonen

§ 29. Bei der Übernahme von Unterrichtslektionen durch eine bei den Gemeindeschulen angestellte Lehrperson erhält diese Lehrperson für die zusätzlich erteilten Lektionen den gleichen Lohnansatz wie bei ihrem ordentlichen Arbeitsverhältnis, sofern sie eine Lehrperson mit der gleichen Funktion bzw. im gleichen Anforderungsniveau vertritt.

^{1bis} Vertritt sie eine Lehrperson mit einer Funktion, welche einem tieferen Anforderungsniveau zugeordnet ist, so wird die Entschädigung auf der Basis des tieferen Anforderungsniveaus berechnet.

² Wird die Stellvertretung durch eine externe Lehrperson wahrgenommen, so richtet sich die Entschädigung nach den Lohnansätzen, welche die Gemeindeverwalterin oder der Gemeindeverwalter in Absprache mit der Leitung Gemeindeschulen und der Leitung Personelles in einer Richtlinie festlegt.

³ Bei Stellvertretungen nach Abs. 1 und 1^{bis} können die geleisteten Unterrichtslektionen auch kompensiert werden, sofern es die Interessen des Schulbetriebs zulassen. Die Schulleitung entscheidet nach Rücksprache mit der betroffenen Lehrperson über Entschädigung oder Kompensation.

Entschädigung von Aushilfen

§ 30. Die Entschädigungen für Aushilfen ohne entsprechenden Abschluss legt die Gemeindeverwalterin oder der Gemeindeverwalter in Absprache mit der Leitung Gemeindeschulen und der Leitung Personelles in einer Richtlinie fest.

Entschädigung für Arbeitseinsätze bei der Tagesbetreuung

§ 31. Wird eine Lehrperson der Gemeindeschulen zusätzlich zu ihrem ordentlichen Pensum bei der Tagesbetreuung eingesetzt, werden bis 20 % dieses Pensums zum Ansatz ihres Lohns als Lehrperson angerechnet.

Entschädigung für Stellvertretungen und Aushilfen in der Tagesbetreuung

§ 31a. Für Stellvertretungen und Aushilfen in den Tagesschulen gelten die §§ 29 und 30 sinngemäss.

Entschädigung für die Arbeit in Arbeitsgruppen

§ 32. Die Arbeit von Lehrpersonen in Arbeitsgruppen auf übergeordneter Ebene, namentlich in kommunalen, kantonalen oder regionalen Arbeitsgruppen, wird mit einem Sitzungsgeld entschädigt, sofern die Sitzungen in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden.

² Die Höhe des Sitzungsgeldes richtet sich nach den kantonalen Richtlinien.

Lohnzahlung bei einer ausserordentlichen Entlastung oder Altersentlastung

§ 33. Bei einer ausserordentlichen Entlastung oder bei einer Altersentlastung wird der bisherige Lohn weiterbezahlt. Der Lohn entwickelt sich gemäss § 25 der Schulordnung weiter.

Spesenvergütung bei Schulanlässen

§ 34. Den Lehrpersonen werden die entstandenen Auslagen z.B. bei Schulausflügen, Exkursionen, Lagern und sportlichen Veranstaltungen gemäss kommunalem Spesenreglement vergütet.

IV. VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

1. Bearbeitung von Personendaten

Lehrpersonen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulverwaltung

§ 35. Für die Erhebung, Aufbewahrung und Vernichtung von Personendaten über die Lehrpersonen und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulverwaltung gilt § 5a der Personalordnung.

Schülerinnen, Schüler und Eltern

§ 36. Personendaten der Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern dürfen nur bearbeitet werden, wenn die Bearbeitung gesetzlich vorgesehen oder dies für die Aufgabenerfüllung der Schule notwendig ist.

² Die Personendaten sind grundsätzlich bei den betroffenen Schülerinnen und Schülern oder Eltern zu erheben und dürfen nur zu schulischen Zwecken verwendet wer-

den. Sofern dies für die Aufgabenerfüllung notwendig ist, können Daten auch beim Erziehungsdepartement erhoben werden.

³ Die Gemeindverwalterin oder der Gemeindeverwalter erlässt gemeinsam mit der Leitung Gemeindeschulen und in Absprache mit der Datenschutzberaterin oder dem Datenschutzberater der Gemeinde Richtlinien über die Datenbearbeitung.

Schulräte

§ 37. Die Mitglieder der Schulräte wahren den Datenschutz.

² Die Akteneinsicht richtet sich nach § 39 Abs. 2.

³ Sie übergeben im Zeitpunkt der Beendigung ihres Amts alle Dokumente und Akten, die sie im Zusammenhang mit ihrem Amt erhalten haben, der Leitung Gemeindeschulen.

⁴ Nach Beendigung des Amts sind sie weiterhin zur Verschwiegenheit verpflichtet.

2. Akteneinsicht

Betroffene Personen

§ 38. Die Akteneinsicht betroffener Personen in die eigenen Daten richtet sich nach dem kantonalen Datenschutzrecht.

² Im Rahmen eines Schulrekurses richtet sich die Akteneinsicht nach § 44 Abs. 3.

Aufgabenerfüllung

§ 39. Der zuständigen Verwaltungsabteilung, der Verwaltungsleitung, der Leitung Gemeindeschulen sowie den Schulleitungen wird die zu ihrer Aufgabenerfüllung notwendige Akteneinsicht gewährt.

² Die Mitglieder der Schulräte erhalten nur in Ausnahmefällen Akteneinsicht, wenn ein Bericht der Schulleitung für ihre Aufgabenerfüllung nicht ausreicht.

³ Die Akteneinsicht der Mitglieder der Schulrekurskommission richtet sich nach § 44 Abs. 1 und 2.

V. REKURSVERFAHREN DER SCHULREKURSKOMMISSION

Grundsatz

§ 40. Die Schulrekurskommission entscheidet gemäss §§ 31 und 32 der Schulordnung über Rekurse gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung.

² Das Verfahren ist kostenlos. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

Verfahren

§ 41. Die Präsidentin oder der Präsident der Schulrekurskommission trifft ohne Verzug die erforderlichen Anordnungen für die Durchführung des Verfahrens.

² Das juristische Sekretariat koordiniert das Verfahren und die Vorbereitung der Sitzung der Schulrekurskommission.

Beratung und Entscheid der Schulrekurskommission

§ 42. Die Schulrekurskommission stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest. Sie entscheidet in freier Kognition mit mindestens drei Mitgliedern. Die Präsidentin oder der Präsident führt den Vorsitz.

² Ihre Entscheide fasst sie nach geheimer Beratung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

³ Der Entscheid ist möglichst rasch schriftlich zu eröffnen.

⁴ Er ist den Gemeinderäten von Bettingen und Riehen mitzuteilen.

Datenschutz

§ 43. Die Mitglieder der Schulrekurskommission wahren den Datenschutz.

² Sie übergeben im Zeitpunkt der Beendigung ihres Amts alle Dokumente und Akten, die sie im Zusammenhang mit ihrem Amt erhalten haben, dem juristischen Sekretariat der Gemeinde Riehen.

³ Nach Beendigung des Amts sind sie weiterhin zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Akteneinsicht

§ 44. Den Mitgliedern der Schulrekurskommission wird die zu ihrer Aufgabenerfüllung notwendige Akteneinsicht gewährt.

² Benötigen sie Auskünfte von Lehrpersonen oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulverwaltung oder der Gemeindeverwaltung, kann die Präsidentin oder der Präsident deren Anhörung oder eine Stellungnahme anordnen.

³ Die Akteneinsicht der betroffenen Schülerinnen oder Schüler sowie deren Eltern richtet sich nach dem kantonalen Organisationsgesetz.

VI. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Zuordnung der Kindergärten

§ 45. Spätestens per 1. August 2011 werden die Kindergärten und Primarschulen der entsprechenden Schulleitung unterstellt.

Quartierleitungen der Kindergärten

§ 46. Gemäss § 34 der Schulordnung hat die Leitung Gemeindeschulen für die Zeit vom 1. August 2009 bis 31. Juli 2011 die Personalverantwortung für die Quartierleitungen der Kindergärten und ist für deren Personalentwicklung zuständig. § 5 Abs. 2 und 3 gelten analog.

² Die Leitung Gemeindeschulen genehmigt als Anstellungsinstanz gemäss § 7 des Personalreglements auf Antrag der Quartierleitungen die Begründung, Änderung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse mit den Lehrpersonen sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Schulverwaltung, die den Quartierleitungen direkt unterstellt sind.

³ Die §§ 7 bis 9 gelten analog für die Quartierleitungen.

Kindergartenkommission

§ 47. Die Kindergartenkommission Riehen ist vom 1. August 2009 bis zum 31. Juli 2011 auch für die Kindergärten der Gemeinde Bettingen zuständig.

² Die gewählten Mitglieder der Kindergartenkommission der Gemeinde Bettingen werden per 1. August 2009 Mitglieder der Kindergartenkommission Riehen.

Schulräte

§ 48. Die Amtsdauer von vier Jahren beginnt erstmals am 1. August 2009.

Ferienregelung bei den Lehrpersonen

§ 49. Im Zusammenhang mit der kantonalen Änderung der Ferienregelung per 2009 werden den Lehrpersonen ab 1. August 2009 jährlich folgende Ferientage auf dem Urlaubskonto gemäss § 22 gutgeschrieben:

- bis zum vollendeten 49. Altersjahr: 2 Tage
- vom 50. bis zum vollendeten 59. Altersjahr: 1 Tag
- ab dem 60. Altersjahr: 0.5 Tage

² Nach der Gutschrift gemäss Abs. 1 entspricht die Ferienregelung der Lehrpersonen jener der übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung.

Frei- und Feiertagsregelung

§ 50. ...

Erstmalige Einreihung der nach kantonalem Recht entlöhnten Lehrpersonen

§ 51. Bei der Anrechnung der massgeblichen individuellen Lohnstufe gemäss § 39 Abs. 3 Schulordnung ist die für das Jahr 2009 aktuelle Lohnstufe massgebend.

Besitzstand Dienstaltersjahre der nach kantonalem Recht entlöhnten Lehrpersonen

§ 52. Für die Berechnung der Dienstaltersjahre ist die absolvierte Dienstzeit massgebend. Sie gilt ab dem Eintrittsdatum ins Arbeitsverhältnis beim Kanton oder bei der Gemeinde Bettingen.

² Allfällige unbezahlte Urlaube, welche mehr als zwei Monate dauerten, werden gemäss § 16 Abs. 2 Lohnreglement abgezogen.

³ Ein Abzug erfolgt auch bei Unterbrechungen des Arbeitsverhältnisses.

Besitzstand Dienstaltersjahre der Lehrpersonen der Kindergärten der Gemeinden Bettingen und Riehen

§ 53. Lehrpersonen der Kindergärten der Gemeinden Bettingen und Riehen können Treueprämien gemäss § 18 Lohnordnung aufgrund der rückwirkend anzurechnenden Dienstjahre gemäss § 44 Abs. 2 Schulordnung in Abweichung von § 53 Lohnreglement bis längstens zum 30. Juli 2010 bei der Leitung Gemeindeschulen geltend machen.

² Für die Berechnung der Dienstjahre gilt § 52 analog.

³ Über den Bezug der Treueprämien in Ferientagen entscheidet die Leitung Gemeindeschulen im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten.

Besitzstand Altersentlastung der Lehrpersonen der Kindergärten der Gemeinde Bettingen und Riehen

§ 54. In Abweichung von § 23 Abs. 1 Bst. a Schulordnung erhalten Lehrpersonen der Kindergärten der Gemeinden Bettingen und Riehen, welche vor dem 1. Juli 2009 eine Altersentlastung hatten, die Altersentlastung weiterhin gemäss bisheriger Regelung in entlasteten Stunden gutgeschrieben.

Besitzstand von unbefristeten Arbeitsverhältnissen von Lehrpersonen

§ 55. Lehrpersonen, welche vor dem 1. August 2009 unbefristet beim Kanton Basel-Stadt oder der Gemeinden Bettingen und Riehen angestellt waren, erhalten bei einer Anstellung ab dem 1. August 2009 in Abweichung von § 21 einen unbefristeten Arbeitsvertrag.

² Davon ausgenommen sind Arbeitsverhältnisse, welche mit einem Funktionswechsel bei den Gemeindeschulen verbunden sind. Für diese gilt § 21.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Änderung bisherigen Rechts

§ 56. Das Reglement des Kindergartenwesens der Gemeinde Riehen (Kindergartenreglement) vom 25. Juni 2002⁴ wird wie folgt geändert:

Die §§ 1 bis 13 werden aufgehoben.

⁴ RiE 412.210.

§ 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Zur externen Qualitätssicherung setzt der Gemeinderat eine Kommission von maximal zehn Mitgliedern ein.

² Das Personalreglement vom 16. Juli 2002 wird wie folgt geändert:

§ 26 Abs. 3 wird gestrichen.

Wirksamkeit

§ 57. Dieses Reglement wird publiziert. Es wird am 1. August 2009 wirksam.

² Für Lehrpersonen der Kindergärten der Gemeinde Riehen werden die §§ 29 bis 34 und die §§ 51 bis 55 per 1. Juli 2009 wirksam.